

Boller

Wirtschafts- und Sozialkunde

Situationen – Informationen – Kompetenzen

Bankkaufmann/Bankkauffrau



Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dr. Eberhard Boller

Studiendirektor in Siegen

unter Berücksichtigung von Texten von **Gernot B. Hartmann**, Dipl.-Hdl., **Sabine Knauer** und **Dr. Hermann Speth**, Dipl.-Hdl.



Die Erarbeitung und Umsetzung der didaktischen Jahresplanung ist zentrale Aufgabe einer dynamischen Bildungsgangarbeit. Um diesen Prozess anzustoßen, wird auf der Internetseite des Verlags zu den Lernsituationen des Schulbuches eine **modellhafte didaktische Jahresplanung** angeboten (→ www.merkur-verlag.de, Schlagwort „0858“).

Das dort verwendete Schema zur **Dokumentation von Lernsituationen** integriert die **Kategorie Digitale Kompetenzen**. In dieser Kategorie wird durch die Dokumentation des digitalen Kompetenzerwerbs sichergestellt, dass und in welcher Weise die Integration von Aspekten digitaler Kompetenzförderung erfolgt.

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Die Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an copyright@merkur-verlag.de.

Umschlagfotos:

Bild rechts oben: Kzenon – www.colourbox.de

Bild rechts unten: #1970 – www.colourbox.de

Bild unten: #85 – www.colourbox.de

* * * *

3. Auflage 2024

© 2020 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0858-03

ISBN 978-3-8120-1079-5

Vorwort

Zentrales Ziel von **Berufsschule** ist es, die **Entwicklung umfassender Handlungskompetenz** zu fördern. Handlungskompetenz wird verstanden als die **Bereitschaft** und **Befähigung** des **Einzelnen**, sich in **beruflichen, gesellschaftlichen** und **privaten Situationen sachgerecht** durchdacht sowie **individuell** und **sozial verantwortlich** zu verhalten.

Die Gliederung des Schulbuchs folgt dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“ vom 13. 12. 2019. Der Rahmenlehrplan ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann und zur Bankkauffrau vom 05. 02. 2020 abgestimmt.

Das **Schulbuch** zielt von seiner gesamten **Konzeption** darauf ab, die **Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz zu fördern**. Deshalb baut das Buch konsequent auf den folgenden **drei Säulen** auf: **Lernsituation, Information** und **Kompetenztraining**. Mit der didaktisch begründeten **praktischen** Umsetzung – zumindest aber der **gedanklichen Durchdringung** – aller Phasen einer **beruflichen Handlung** in **Lernsituationen** wird dabei Lernen in und aus der Arbeit vollzogen.

Handlungsorientierter Unterricht im Rahmen der **Lernfeldkonzeption** orientiert sich prioritär an **handlungssystematischen Strukturen**. Nach lerntheoretischen und didaktischen Erkenntnissen wurden bei den hier **vorliegenden Lernsituationen** folgende **Orientierungspunkte** berücksichtigt:

- Lernen vollzieht sich in **vollständigen Handlungen**, möglichst **selbst** ausgeführt oder zumindest **gedanklich** nachvollzogen.
- Handlungen fördern das **ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit** in einer zunehmend globalisierten und digitalisierten Lebens- und Arbeitswelt.
- Handlungen greifen die **Erfahrungen der Lernenden** auf und **reflektieren** sie in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen.
- Handlungen berücksichtigen auch **soziale Prozesse**, zum Beispiel die **Interessenerklärung** oder die **Konfliktbewältigung**, sowie **unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung**.

Die **Kompetenzorientierung** und der damit einhergehende **Aufbau dieses Buches** zielt darauf ab, dass die Lernenden:

- sich **anwendungsbereites Wissen** aneignen, also Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die **Handeln** ermöglichen;
- ihre **Einstellungen** und **Werte** bewusst **reflektieren**;
- einen **differenzierenden** Unterricht erleben können, der **individuelle Lernwege** ermöglicht;
- durch die **Praxis- und Lebensnähe** die oft theoretischen Inhalte wesentlich **leichter gedanklich durchdringen** können;
- befähigt werden, **Prüfungssituationen** besser zu bewältigen;
- in die Lage versetzt werden, **selbstständiger zu lernen**.

Zu diesem Schulbuch ist eine **passgenaue didaktische Jahresplanung** auf der Homepage der Merkur Verlage hinterlegt.

Wir wünschen Ihnen einen guten Lehr- und Lernerfolg!

Frühjahr 2024

Die Verfasser

Aufbau des Buches

Lernsituationen

Jedes Kapitel beginnt mit einer Lernsituation, die darauf abzielt, die **Thematik** in der **Lebenswirklichkeit** der Lernenden zu **verorten**, um die **Lernmotivation** zu fördern.

Situativer Ausgangspunkt ist dabei häufig eine berufsbezogene Problemstellung in der **Kundenbank AG**. Die Kundenbank AG ist eine Modellbank, die sowohl Privat- als auch Firmenkunden betreut. Die Kundenbank AG hat die Zufriedenheit ihrer Kunden zum wesentlichen Kern ihrer Unternehmensphilosophie gemacht. Wie im Firmenlogo versinnbildlicht, soll der Kunde „König“ sein und im Zentrum jeglicher Beratungsaktivitäten stehen.

Der Lernsituation schließen sich **kompetenzorientierte Arbeitsaufträge** an, die die Lernenden sowohl zum Thema hinführen als auch theoretisches Wissen auf praktische Anwendung lenken oder durch **vollständige Handlungen** im Kontext von Lebenswirklichkeit ein Handlungsergebnis verlangen.

Aufgabenstellungen, die umfangreiche Handlungsergebnisse abverlangen, sind mit einem speziellen Symbol gekennzeichnet.

Lernsituation 1: Die Rechtsabteilung der Kundenbank AG stellt ihre Aufgabenbereiche vor

Die Ausbildung bei der Kundenbank AG startet jedes Jahr mit den Einführungstagen rund um die Ausbildung. So erhalten die neuen Auszubildenden einen guten Überblick über den hohen Entwicklungsmöglichkeiten bei der Kundenbank AG.

Nach einigen Workshops am Vormittag findet nach der Mittagspause eine kurze Powerpoint-Präsentation statt. Dabei stellt Dr. Silke Parag die Rechtsabteilung der Kundenbank AG mit ihren vielfältigen Aufgabenbereichen vor. Die Referentin gibt zunächst einen groben Einblick in die Struktur und Arbeitsweise

Am Ende des Vortrages weist sie darauf hin, dass die Beschäftigten der Kundenbank AG mit einem großen Spektrum an Rechtsangelegenheiten und Rechtsmöglichkeiten im laufenden Geschäftsbetrieb konfrontiert werden. Tagsüber werden in den Filialen der Kundenbank AG unterschiedlichste Willenserklärungen von Kunden in unterschiedlichster Weise abgegeben. Diese Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgeschäfte. Ganz nebenbei gilt es dann auch noch darauf zu achten, dass trotz der vorhergehenden Vertragsfreiheit gerade bei Bankgeschäften zahlreiche Ausnahmen bezüglich der Formvorschriften zu beachten sind. Insgesamt erfordert dies von der gesamten Belegschaft in allen Sparten des Bankgeschäfts zumindest ein Grundwissen in den jeweiligen Angelegenheiten. Schließlich könne man als Kundenberater und -beraterin nicht bei jeder Kleinigkeit den Kunden warten lassen und erst zumeist mit der Rechtsabteilung Rücksprache halten. Das werde kein gutes Licht auf die Qualifikation der Beschäftigten und sei auf Dauer für die Kundenbank AG auch geschäftsschädigend.

Am Ende des Vortrages schauen sich die beiden neuen Auszubildenden Pitt und Arnelie recht erstunt an. Schließlich sagt Pitt: „Joh, hatte gar nicht gewusst, dass man hier während der Ausbildung zur Bankkauffrau nebenher noch ein Jurastudium absolvieren muss. Hoffentlich ist das nicht alles vor zu schwer für mich.“

der Rechtsabteilung der international tätigen Kundenbank AG. Rechtsabteilung mit den unterschiedlichsten Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts zu tun hat, wie z. B. mit Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Arbeits-, Steuer-, Bank-, Kredit-, Wettbewerbs-, Handels-, Bankkaufrechts- und Zahlungsvollstreckungsrecht bis hin zu Verbraucherrecht, Datenschutz- und IT-Recht. Schließlich weist sie noch darauf hin, dass die Kundenbank AG als international agierende Bank unter anderem auch das EU-Recht ständig im Auge haben muss.

Rechtsnormen
Rechtssubjekt
Willensklärung
Formvorschriften
Datenschutz
Rechtswirkung

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Erläutern Sie den Begriff Anfechtung und die Folgen einer rechtswirksamen Anfechtung!
2. Übersichtsmatrix
Stellen Sie in einer Übersichtsmatrix dar, aus welchen Gründen man Rechtsgeschäfte anfechten kann. Führen Sie zu jedem Grund auch ein entsprechendes Beispiel an!
3. Beurteilen Sie, inwiefern Herr Nockemann sich Hoffnung auf eine Anfechtung und somit die Rückabwicklung der Geldanlage machen kann!
4. Erläutern Sie, was man unter Nichtigkeit von Rechtsgeschäften versteht!

Vorlagen im PDF-Format zum Download

Um die Erarbeitung zu erleichtern und die Präsentation der Arbeitsergebnisse methodisch variieren zu können, stehen für eine Vielzahl der Aufgaben ausfüllbare **Vorlagen im PDF-Format** bereit. Diese können Sie über die Mediathek des Verlages (www.merkur-verlag.de, Suche: „0858“) herunterladen. Im Buch sind diese Aufgaben mit dem Symbol  gekennzeichnet.

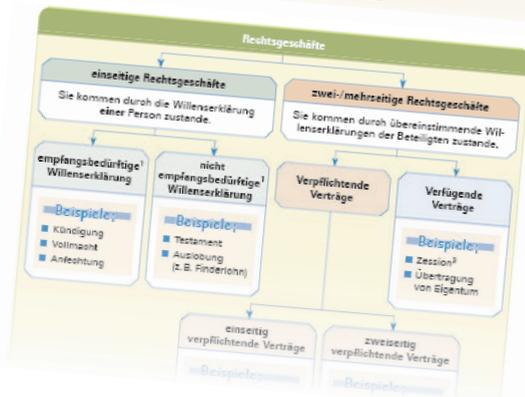
Informationen

Die jeweiligen Informationen im Anschluss an die Situation sind zu klar abgegrenzten Lerneinheiten zusammengefasst. **Merksätze** sowie zahlreiche praxis- und lebensnahe **Beispiele, Übersichten** und **Grafiken** veranschaulichen die Lerninhalte und erhöhen die **Einprägsamkeit** der Informationen.

Rechtsgeschäfte entstehen durch **Willenserklärungen**, die in der **Absicht** abgegeben werden, bestimmte **Rechtsfolgen** herbeizuführen.

Beispiele:

- Die 19-jährige Lena Darzi schließt mit der Kundenbank AG einen Ausbildungsvertrag ab.
- Die 18-jährige Auszubildende Lena Soch möchte nach zwei Jahren Ausbildung entgegen dem ursprünglichen Vertrag die Ausbildungsdauer um 6 Monate verkürzen. Sie einigt sich mit der Kundenbank AG auf eine Reduzierung der Ausbildungszeit auf 30 Monate.
- Der 20-jährige Auszubildende Henrik Alexander Wiedemann kündigt noch in der Probezeit seinen Ausbildungsvertrag und nimmt ein Aufbaustudium der Kunsttherapie an der Hochschule für Bildende Künste in Dresden auf.



Kompetenztraining

Am Ende eines jeweiligen Abschnitts finden sich umfangreiche Möglichkeiten für die Lernenden, die angestrebten Kompetenzen zu trainieren. Dabei bieten die Autoren ein **breites Spektrum** an Aufgabenstellungen und legen besonders großen Wert auf die **Anwendung** der Inhalte.

Aufgaben zur **Internetrecherche** sind mit einem speziellen Symbol gekennzeichnet.

Zudem gibt es in jedem Kompetenztraining **mindestens eine** mit dem nebenstehenden Symbol gekennzeichnete **Aufgabe, die gezielt** auf die **Abschlussprüfung** vorbereitet.

Kompetenztraining

17. Lösen Sie folgende kleine Rechtsfälle. Nehmen Sie den Schulbuchtext und im Internet recherchierte Gesetzestexte zu Hilfe!

Aufgaben:

- Die 17-jährige Bankkauffrau Ida Ensig muss nach bestandener Prüfung 48 Wochenstunden ohne Überstundenvergütung arbeiten. Ihr Arbeitgeber beruft sich auf das Arbeitszeitgesetz, wonach sogar über 50 Wochenstunden zulässig sind. Begründen Sie, ob der Arbeitgeber im Recht ist!
- Der 17-jährige kaufmännische Auszubildende Jonathan Jauch ist seit 1. August 20... „in der Lehre“. Sein Ausbilder hatte ihn im April, im Mai und im Juli des folgenden Jahres mehrfach dazu aufgefordert, sich bei einem Arzt der Nachuntersuchung zu lassen, die Bescheinigung bis Ende Oktober noch nicht beigebracht. Der Arbeitgeber kündigt daher Anfang November des Ausbildungsverhältnisses fristlos. Begründen Sie, ob die fristlose Kündigung wirksam ist!

7. Entscheiden Sie, welche beiden nachfolgenden Aussagen zu Rechtsgeschäften falsch sind!

- Bei einer Schenkung handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- Der Berater Nils Pommes unterbreitet seinem Kunden telefonisch ein sehr gutes Angebot für eine Baufinanzierung bei der Kundenbank AG. Nach dem Gesetz ist die Kundenbank AG nur für die Dauer des Telefonats an dieses Angebot gebunden.
- Die Kundin Anna Bolotta teilt der Kundenbank AG per E-Mail mit, dass sie einen neuen unter Abwesenden.

Methoden zur Erstellung von Handlungsergebnissen

Ein kompetenzorientierter Unterricht verlangt bestimmte **Handlungsergebnisse**. Im Anhang des Buches stellen die Autoren ausgewählte Methoden zur Erstellung von Handlungsergebnissen vor.

Die eigene Rolle im Betrieb und im Wirtschaftsleben mitgestalten

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

Lernsituation 1: Die Rechtsabteilung der Kundenbank AG stellt ihre Aufgabenbereiche vor

Die Ausbildung bei der Kundenbank AG startet jedes Jahr mit den Einführungstagen rund um die Ausbildung. So erhalten die neuen Auszubildenden einen guten Überblick über den Ausbildungsbetrieb und die vielfältigen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten bei der Kundenbank AG.

Nach einigen Workshops am Vormittag findet nach der Mittagspause eine kurze Powerpoint-Präsentation statt. Dabei stellt Dr. Silke Paragraf die Rechtsabteilung der Kundenbank AG mit ihren vielschichtigen Aufgabenbereichen vor. Die Referentin gibt zunächst einen groben

Einblick in die Struktur und Arbeitsweise



Rechtsnormen
Datenschutz
Rechtssubjekte
Willenserklärung
Rechtsobjekte
Formvorschriften

der Rechtsabteilung der international tätigen Kundenbank AG.

Danach führt Sie aus, dass man innerhalb der Rechtsabteilung mit den unterschiedlichsten Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts zu tun hat, wie z. B. mit Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Arbeits-, Steuer-, Bank-, Kredit-, Wettbewerbs-, Handels-, Bankaufsichts- und Zahlungsverkehrsrecht bis hin zu Verbraucherschutz-, Datenschutz- und IT-Recht. Schließlich weist sie noch darauf hin, dass die Kundenbank AG als international agierende Bank unter anderem auch das EU-Recht ständig im Auge haben muss.



Am Ende des Vortrages weist sie darauf hin, dass die Beschäftigten der Kundenbank AG mit einem großen Spektrum an Rechts-subjekten und Rechtsobjekten im laufenden Geschäftsbetrieb konfrontiert werden. Tagtäglich werden in den Filialen der Kundenbank AG tausende Willenserklärungen von Kunden in unterschiedlichster Weise abgegeben. Diese Willenserklärungen führen wiederum zu einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgeschäfte. Ganz nebenbei gilt es dann auch noch darauf zu achten, dass trotz der vorherrschenden Vertragsfreiheit gerade bei Bankgeschäften zahlreiche Ausnahmen bezüglich der Formvorschriften zu beachten sind.

Insgesamt erfordere dies von der gesamten Belegschaft in allen Sparten des Bankgeschäfts zumindest ein Grundwissen in derartigen Angelegenheiten. Schließlich könne man als Kundenberater und -beraterin nicht bei jeder Kleinigkeit den Kunden warten lassen und erst einmal mit der Rechtsabteilung Rücksprache halten. Das werfe kein gutes Licht auf die Qualifikation der Beschäftigten und sei auf Dauer für die Kundenbank AG auch geschäftsschädigend.

Am Ende des Vortrags schauen sich die beiden neuen Auszubildenden Filiz und Amelie recht erstaunt an. Schließlich sagt Filiz: „Ich hatte gar nicht gewusst, dass man hier während der Ausbildung zur Bankkauffrau nebenher noch ein Jurastudium absolvieren muss. Hoffentlich ist das nicht alles viel zu schwer für uns!“

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Erläutern Sie, was man unter Rechtsnormen versteht!
2. Erklären Sie den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht!



3. Grenzen Sie die beiden Begriffe Rechtsobjekte und Rechtssubjekte voneinander ab!
4. Erläutern Sie, was man unter Willenserklärungen versteht!
5. Erklären Sie den Begriff der Vertragsfreiheit!
6. Erläutern Sie die folgenden gesetzlichen Formen für Verträge und bilden Sie jeweils zwei Beispiele:

Gesetzlichen Formen:

- | | | |
|----------------------|----------------------------|--------------------------|
| ■ Schriftform | ■ Textform | ■ notarielle Beurkundung |
| ■ elektronische Form | ■ öffentliche Beglaubigung | |

7. **Übersichtsmatrix**

Fertigen Sie eine Übersichtsmatrix zu den Rechtsgeschäften an!

8. **Mindmap**

Erstellen Sie zur Wiederholung für eine Klausur eine Mindmap, die die wesentlichen Inhalte dieses Kapitels abdeckt!

1.1 Rechtsnormen als Grundlage rechtlichen Denkens und Handelns verstehen

Grundsätzlich regeln Rechtsnormen das **menschliche Zusammenleben**. Sie enthalten Ge- und Verbotsvorschriften für das **Handeln** des Menschen in der Gemeinschaft.

- **Rechtsnormen** sind **gesetzliche Regelungen**, die für jedermann **verbindlich** sind.
- Die **Rechtsordnung** ist die **Gesamtheit** aller geltenden Rechtsnormen.

Im Gegensatz zu Sitte, Brauch und Moral kann Recht **erzungen** werden. Verstößt jemand gegen **Sitte** und **Brauch**, so wird diese Handlung als **ungehörig** oder **unanständig** empfunden.

Beispiel:

Ein Berater der Kundenbank AG begrüßt einen Kunden und reicht ihm dazu die Hand. Der Kunde weigert jedoch den Handschlag und erwidert auch nicht den Gruß.

Moral beruht unter anderem auf Religion oder Sozialmoral einer Gesellschaft. Im Gegensatz zu den Rechtsnormen kann Moral jedoch nicht erzungen werden.

Beispiel:

Ein Kunde der Kundenbank AG kauft gezielt Aktien von weltweit agierenden Konzernen der Rüstungsindustrie. Wegen diverser Unruhen auf verschiedenen Kontinenten rechnet er bei diesen Unternehmen mit hohen Umsatz- und Gewinnsteigerungen und somit auch mit steigenden Kursen.

Rechtsnormen **entstehen** u. a. durch:

- **gesetztes Recht:** Hierzu zählen **Gesetze** (durch Parlamentsbeschluss gem. §§ 70ff. Grundgesetz im Bundestag), **Rechtsverordnungen** (durch Verwaltung und Minister geschaffen) oder **Satzungen** (z. B. Gemeindefestsetzung).

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

- **Gewohnheitsrecht:** Hierbei handelt es sich um **ungeschriebenes** Recht, das auf lang **andauernder Anwendung** von Regeln beruht, die die Beteiligten im Rechtsverkehr als **verbindlich** akzeptieren.

Beispiel:

Die Incoterms (Handelsklauseln) der internationalen Handelskammer in Paris.

- **Richterrecht:** Es entsteht z.B. durch die **Konkretisierung** von Generalklauseln und **unbestimmten** Rechtsbegriffen sowie durch Ausfüllen von **Gesetzeslücken**.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter der Kundenbank AG hat einen teuren Farbdrucker durch auslaufenden Kaffee zerstört. In den Arbeitsverträgen der Kundenbank AG ist geregelt, dass Beschäftigte für grob fahrlässig verursachte Schäden finanziell



aufkommen müssen. Nachdem der Mitarbeiter sich weigert, den entstandenen Schaden zu begleichen, muss ein Gericht darüber entscheiden, ob ein grob fahrlässiges Verhalten des Mitarbeiters vorlag.



Die **Verfassung** ist die rechtliche Grundordnung eines Staates und enthält die Rechtsregeln für das Zusammenleben in einem Staat. Sie ist zumeist in einer Verfassungsurkunde niedergelegt. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist im **Grundgesetz** geregelt.

Die **nationalen** Rechtsvorschriften werden zunehmend durch **EU-Recht** geprägt, wobei zwischen Primärrecht und Sekundärrecht unterschieden wird. Das **Primärrecht** basiert auf den innerhalb der EU ausgehandelten **Verträgen**, welche die Grundlage für das Tätigwerden der EU darstellen. Aus diesen in den Verträgen festgelegten Grundsätzen und Zielen werden die **sekundären** Rechtsvorschriften, also Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse, abgeleitet.



Das Europa-Recht (EU-Recht) ist **supranationales¹ Recht** und steht somit über dem nationalen Recht. Das bedeutet, dass sich die nationalen Gesetze nicht darüber hinwegsetzen dürfen und dass bestehende nationale Gesetze erforderlichenfalls so geändert werden müssen, dass sie dem EU-Recht entsprechen.

Das EU-Recht kennt mehrere **Arten von Rechtsakten:**²

Verordnungen	Sie haben allgemeine Geltung und sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht.
EU-Richtlinien	Sie legen Ziele fest, an die sich die Mitgliedstaaten halten müssen. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, wie sie in nationales Recht umgesetzt werden. So können z.B. bestehende nationale Gesetze so geändert werden, dass sie den Vorgaben der EU entsprechen.
Beschlüsse	Sie richten sich an bestimmte Adressaten (z.B. Regierungen, Unternehmen) und sind für diese verbindlich.

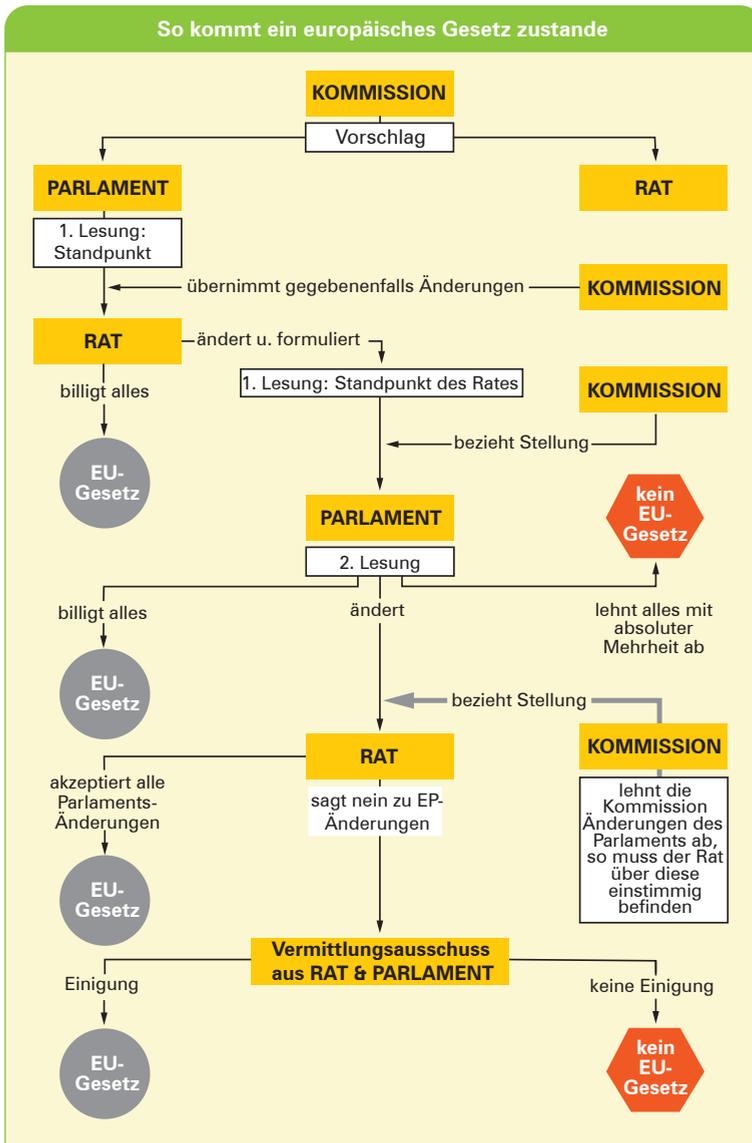
¹ **Supranational** (lat.): überstaatlich.

² **Rechtsakt:** rechtlich wirksame Maßnahme; **Rechtshandlung. Akt** (lat.): Handlung.

Gesetzgebungsorgane sind das **Europäische Parlament** und der **Rat**. Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das für einen großen Teil der EU-Gesetzgebung angewendet wird, sind Rat und Parlament gleichberechtigt. Das Gesetzgebungsverfahren wird in der Regel von der **Kommission** eingeleitet.

Neben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren sind in bestimmten vertraglich vereinbarten Fällen besondere Verfahren vorgesehen, bei denen entweder das Parlament oder der Rat den Ausschlag gibt.

Über die Einhaltung des EU-Rechts wacht der **Europäische Gerichtshof (EuGH)**.



Quelle: www.europarl.europa.eu (Europäisches Parlament)

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

1.2 Gebiete der Rechtsordnung abgrenzen

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Rechtsnormen **entweder** dem privaten oder dem öffentlichen Recht zugeordnet. Einige **wenige** Teilbereiche der Rechtsordnung, insbesondere das Arbeitsrecht, enthalten Rechtsnormen, die **sowohl** zum privaten als auch zum öffentlichen Recht gehören.

(1) Privatrecht

- Das **Privatrecht** regelt das **Recht der einzelnen Rechtssubjekte¹ für sich und im Verhältnis zu anderen** auf der Grundlage von **Selbstbestimmung** und **Gleichordnung**.
- Kennzeichnend für dieses Rechtsgebiet sind **Vertrag** und **Vertragsfreiheit**.²

Beispiel:

Lars Weber überlegt sich, ob er ein E-Auto kaufen will. Er kann sich frei entscheiden, ob er überhaupt und wenn ja, ob er ein neues oder gebrauchtes E-Auto erwerben will. Er hat die Wahl, in welchem Geschäft er kaufen will. Der Verkäufer andererseits kann es ablehnen, an Lars Weber zu verkaufen. Käufer und Verkäufer können über den Preis verhandeln. Lars Weber will sich ein Rücktrittsrecht vorbehalten, der Verkäufer geht darauf nicht ein. Lars Weber schließt deshalb den Kaufvertrag nicht ab.



Bereiche des Privatrechts sind z. B.

- das Bürgerliche Recht [BGB],
- das Handelsrecht [HGB],
- das Gesellschaftsrecht [AktG, GmbHG, GenG],
- Teile des Urheberrechts [PatG, DesignG, GebrMG].

(2) Öffentliches Recht

- Das **öffentliche Recht** regelt die Rechtsverhältnisse der Träger öffentlicher (staatlicher) Gewalt untereinander sowie die Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers zum Staat.
- Im Rahmen des öffentlichen Rechts ist der einzelne Staatsbürger dem **Staat untergeordnet (Grundsatz der Unterordnung)**.

1 **Rechtssubjekte** sind Personen, die durch die Rechtsordnung mit Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Zu unterscheiden sind natürliche Personen und juristische Personen (z. B. Aktiengesellschaft, Gemeinde). Vgl. Kapitel 1.3.

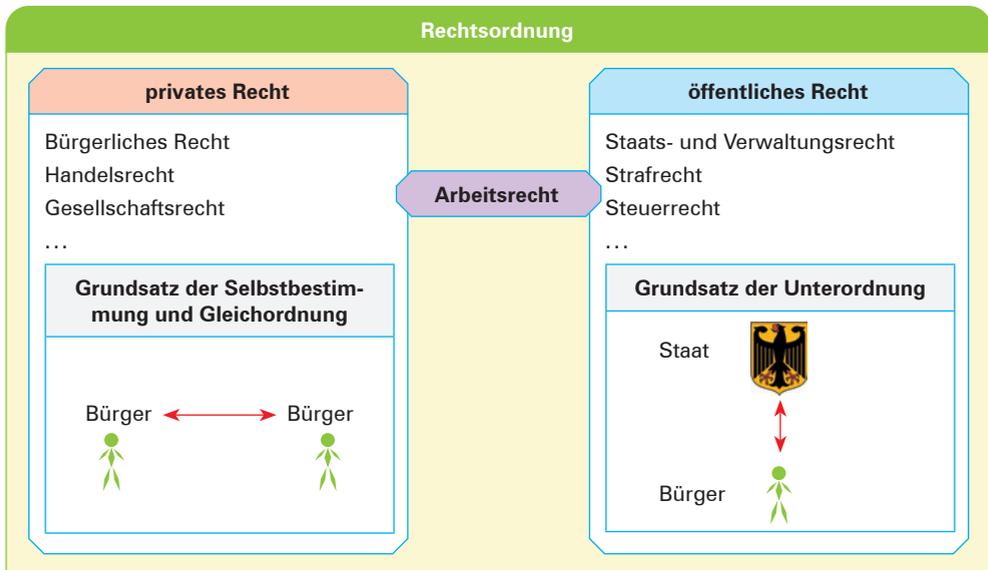
2 Vgl. Kapitel 1.4.3.

Kennzeichnend für dieses Rechtsgebiet sind Befehl, Verbot, Pflicht, Bescheid, Weisung, Anordnung und schließlich Strafe.

Bereiche des öffentlichen Rechts sind z. B. die Verfassung, das Verwaltungsrecht, das Strafrecht, das Steuerrecht, das Wehrrecht, die Straßenverkehrsordnung sowie Teile des Arbeits- und Sozialrechts.

Beispiele:

- Wer einen Steuerbescheid erhält, kann nicht nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichordnung mit dem Staat (mit der betreffenden Behörde) über die Höhe der Steuerzahlung verhandeln und – wenn man sich nicht einigen sollte – die Steuerzahlung einfach ablehnen.
- Ein schulpflichtiger Schüler kann, wenn anders sein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erreichen ist, mithilfe der Polizei zwangsweise der Schule zugeführt werden.



- 1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

Kompetenztraining



- 1 1. Die Kfz-Zulassungsstelle der Stadt Ingolstadt verlangt bei der Zulassung eines Fahrzeugs, dass der Fahrzeughalter eine Bankeinzugsermächtigung für das Finanzamt erteilt, damit dieses die Kfz-Steuer vom Konto des Halters abbuchen kann. Die Zulassungsstelle weigert sich, das Fahrzeug zuzulassen, wenn der Kunde die Ermächtigung nicht unterschreibt.

Aufgaben:

- 1.1 Entscheiden und begründen Sie, ob es sich bei diesem Vorgang um öffentliches oder privates Recht handelt!
- 1.2 Recherchieren Sie, ob das Verhalten der Zulassungsstelle rechtlich korrekt ist!



2. Das Versandhandelsunternehmen Autoteile Freier KG liefert Ware nur aus, wenn der Kunde im Voraus eine Bankeinzugsermächtigung erteilt.

Aufgaben:

- 2.1 Beurteilen Sie, ob die Freier KG berechtigt ist, den Vertrag so zu gestalten!
- 2.2 Recherchieren Sie, welche Möglichkeiten ein Kunde im Privatrecht oder im öffentlichen Recht besitzt, wenn er keine Bankeinzugsermächtigung erteilen will!



3. Nennen Sie je drei Rechtsgebiete des Privatrechts und des öffentlichen Rechts!

4. Entscheiden Sie, welche zwei Rechtsgebiete dem Privatrecht zuzuordnen sind!

- ① Verfassungsrecht
- ② Eherecht
- ③ Handelsrecht
- ④ Steuerrecht
- ⑤ Verwaltungsrecht
- ⑥ Strafrecht



5. Entscheiden Sie, in welchem der nachfolgenden Fälle es sich um öffentliches Recht handelt!

- ① Die Stadt Köln möchte von der Kundenbank AG ein Grundstück erwerben, um dort eine neue Kindertagesstätte zu errichten. Der Vertrag wird notariell beurkundet.
- ② Die Kundenbank AG spendet der Flüchtlingshilfe des Landes Bayern ein Elektroauto, das für den Transport Jugendlicher zu Ausflugszielen im Allgäu genutzt werden soll.
- ③ Eine Mitarbeiterin der Kundenbank AG zahlt die Grundbesitzabgaben für ihre Eigentumswohnung an die Stadt Hamburg.
- ④ Die Ausbilderin der Kundenbank AG sagt dem Bewerber Sinan Arslan im Anschluss an das Bewerbungsgespräch einen Ausbildungsvertrag zu.
- ⑤ Die Kundenbank AG kauft für die Stadt Düsseldorf auftragsgemäß fünftausend RWE-Aktien.
- ⑥ Ein Mitarbeiter der Stadt Leipzig zahlt bei der Kundenbank AG die Tageseinnahmen aus dem Stadtbad auf das Konto der Stadt Leipzig ein.



1.3 Rechtssubjekte und Rechtsobjekte unterscheiden

1.3.1 Rechtssubjekte

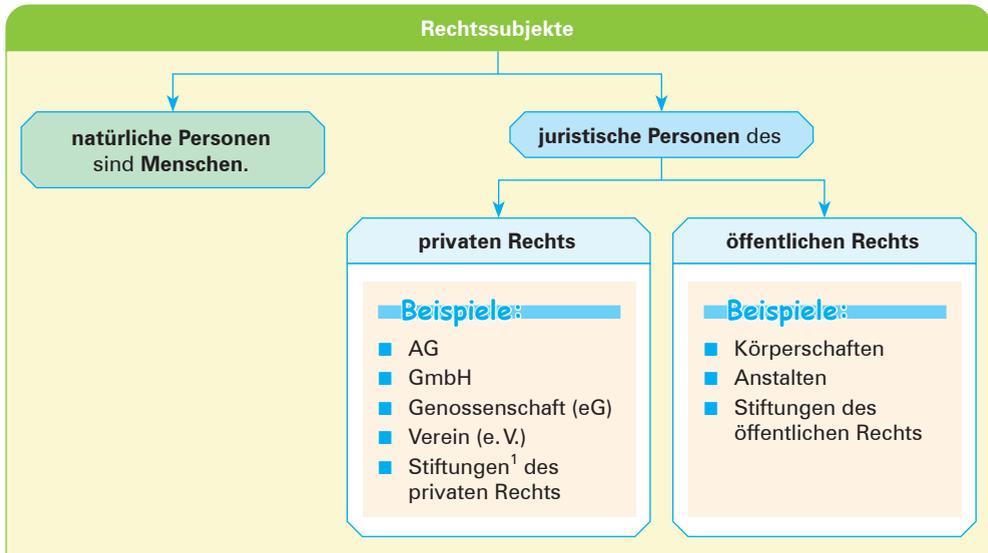
(1) Begriff

Die Rechtsnormen benötigen zwingend einen Rechtsträger. Diese Rolle übernehmen die Rechtssubjekte.



Rechtssubjekte sind **Personen**, denen das Recht **Pflichten** auferlegt und **Rechte** einräumt.

Bei den Rechtssubjekten unterscheidet man zwischen den **natürlichen** und den **juristischen** Personen.



(2) Natürliche Personen

§ 1
BGB

Natürliche Personen sind **alle Menschen**. Der Gesetzgeber verleiht ihnen **Rechtsfähigkeit**.

Beispiele:

- Das Recht des Erben, ein Erbe antreten zu dürfen.
- Das Recht des Käufers, Eigentum zu erwerben.
- Die Pflicht, Steuern zahlen zu müssen. (Das Baby, das ein Grundstück erbt, ist Steuerschuldner, z. B. in Bezug auf die Grundsteuer.)



Die **Rechtsfähigkeit des Menschen** (der **natürlichen Personen**) **beginnt** mit der Vollen-
dung der Geburt und **endet** mit dem Tod. **Jeder Mensch** ist rechtsfähig.

¹ **Stiftungen** entstehen durch das Stiftungsgeschäft und die staatliche Genehmigung.

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

(3) Juristische Personen

Juristische Personen sind „künstliche“ Personen, denen der Staat die Eigenschaft von Personen **kraft Gesetzes** verliehen hat. Sie sind damit rechtsfähig, d.h. Träger von Rechten und Pflichten.

Juristische Person öffentlichen Rechts	Erläuterungen	Beispiele
Körperschaften	Körperschaften haben Mitglieder und sind in ihrer Existenz unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr und unterliegen einer staatlichen Aufsicht .	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen, Städte, Kreise) ■ Personalkörperschaften (Universitäten, Kirchen, Handels- und Handwerkskammern, Berufsgenossenschaften)
Anstalten	Anstalten haben Nutzer . Sie sind eine Zusammenfassung personeller und sachlicher Mittel in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung, die dauerhaft einem besonderen öffentlichen Zweck dienen. Sie besitzen ein Selbstverwaltungsrecht .	<ul style="list-style-type: none"> ■ Deutsche Bundesbank ■ Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ■ Städtische Verkehrsbetriebe ■ Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (ARD, ZDF)
Stiftungen des öffentlichen Rechts	Die Gründung einer Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgt durch die öffentliche Hand . Sie entstehen durch die rechtliche Verselbstständigung einer öffentlichen Vermögensmasse , die dauerhaft einen bestimmten Zweck verfolgt.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stiftung Warentest ■ Stiftung Berliner Philharmoniker ■ Stiftung Preußischer Kulturbesitz ■ Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ■ Kulturstiftung des Bundes

Neben den juristischen Personen gibt es auch die **quasi-juristischen Personen** wie z. B. die OHG oder KG. Hierbei handelt es sich um **nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen**, die jedoch vielfach **wie juristische Personen behandelt** werden.

1.3.2 Rechtsobjekte

Im Gegensatz zu den Rechtssubjekten nehmen die Rechtsobjekte nur **passiv** am Rechtsverkehr teil. Rechtsobjekte sind also **nicht** Träger von Rechten und Pflichten, vielmehr beziehen sich die Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte **auf** die Rechtsobjekte.

- **Rechtsobjekte** sind **Gegenstände**, die der **Rechtsmacht** der **Rechtssubjekte** unterliegen.
- Allgemein unterscheidet man bei den Gegenständen zwischen **körperlichen** und **unkörperlichen** Gegenständen, kurzum zwischen **Sachen** und **Rechten**.



§ 90
BGB**(1) Sachen**

Sachen lassen sich nach unterschiedlichen Kriterien einteilen, und zwar nach:

§ 91
BGB■ **der Vertretbarkeit**

Bezeichnung	Erläuterungen	Beispiele
vertretbare Sachen (Gattungssachen)	Eine Sache ist vertretbar, wenn sie austauschbar ist. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von anderen Sachen der gleichen Art nicht durch besondere Individualisierungsmerkmale abgrenzt. Sie wird im Rechtsverkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Euronoten und -münzen ■ Kopierpapier ■ neu geprägte Goldmünzen ■ BBL-Buch für Bankkaufleute ■ Superbenzin ■ neue Büromöbel ■ Obst
nicht vertretbare Sachen (Speziessachen)	Eine Sache ist nicht vertretbar, wenn sie einzigartig und somit nicht austauschbar ist. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von anderen Sachen der gleichen Art durch besondere Individualisierungsmerkmale abgrenzen .	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gebrauchtwagen ■ ein Hund ■ Originalgemälde ■ maßgeschneidertes Brautkleid ■ antikes Möbelstück ■ gebrauchtes Tablet

§ 92
BGB■ **dem Verbrauch**

Bezeichnung	Erläuterungen	Beispiele
verbrauchbare Sachen	Eine Sache ist verbrauchbar, wenn sie nur einmalig verwendet werden kann. Die Sache ist nicht für den Gesondern den Verbrauch bestimmt. Hierzu zählen auch Sachen, die zu einem Warenlager gehören.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kopierpapier ■ Überweisungsvordrucke ■ Flüssigseife ■ Papierhandtücher ■ Tafel Schokolade
nicht verbrauchbare Sachen	Eine Sache ist nicht verbrauchbar, wenn ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch die Benutzung ist, sie also mehrmalig verwendet werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kopierer ■ Smartphone ■ Auto ■ Maschine

■ **der Beweglichkeit**

Bezeichnung	Erläuterungen	Beispiele
Mobilien	Zu den Mobilien zählen alle beweglichen Sachen.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontoauszugsdrucker ■ Beratertisch
Immobilien	Zu den Immobilien zählen alle unbeweglichen Sachen.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundstücke ■ Wohnungseigentum ■ Schiffe (werden rechtlich wie Grundstücke behandelt)

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

■ den Teilen einer Sache

Bezeichnung	Erläuterungen	Beispiele
wesentlicher Bestandteil	Das sind Teile einer zusammengesetzten Sache, die durch eine Verbindung miteinander ihre Selbstständigkeit verloren haben. Die Verbindung ist zeitlich dauerhaft gewollt bzw. die Gegenstände wurden aufeinander angepasst . Sie können nicht voneinander getrennt werden, ohne dass der eine oder der andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Eine Wesensänderung tritt ein, wenn durch die Trennung die wirtschaftliche Nutzung der Bestandteile oder der Restsache in der bisherigen Art nicht mehr möglich ist.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohnhaus ■ Stromleitungen eines Gebäudes ■ eingebaute Fenster ■ Heizungsanlage ■ maßangefertigte Einbauküche ■ verlegter Parkettboden ■ Bäume eines Grundstücks
unwesentlicher Bestandteil („Scheinbestandteile“)	Die unwesentlichen Bestandteile teilen zwar grundsätzlich das Schicksal der Hauptsache. Allerdings können sie aus der Hauptsache herausgelöst werden, ohne dass die Sache zerstört wird.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Backofen einer Einbauküche ■ Motor eines Pkw ■ Lattenrost eines Bettes ■ Fertigarage
Zubehör	Zubehör einer Sache sind selbstständige bewegliche Sachen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dienen. Sie sind nicht wesentliche Bestandteile der Hauptsache und stehen zu dieser in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schreibtische einer Bankfiliale ■ Möbel eines Wohnhauses ■ Fahrradhalterung eines Pkw ■ Gabelstapler eines Industriebetriebes ■ Tische und Stühle in der Berufsschule

§§ 93–94
BGB

§ 95
BGB

§ 97
BGB

Tiere sind nicht als Sachen anzusehen und werden durch **gesonderte** Gesetze geschützt. Sie werden aber nach den für die Sachen geltenden Vorschriften behandelt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen **Vorschriften** zum **Schutz des Tieres** zu beachten.

§ 90 a
BGB

(2) Rechte

Die Rechte lassen sich in absolute und relative Rechte unterteilen.

Bezeichnung	Erläuterungen	Beispiele
absolute Rechte	Die absoluten Rechte können gegen jedermann geltend gemacht werden. Zu diesen Rechten zählen die Persönlichkeitsrechte , die persönlichen Familienrechte , die Sachenrechte sowie die Immaterialgüterrechte .	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eigentumsrecht ■ Besitzrecht ■ Pfandrecht ■ Urheberrecht ■ Namensrecht
relative Rechte	Relative Rechte sind subjektiv und können nur gegen bestimmte Personen geltend gemacht werden.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzungsrecht an einer Mietsache ■ Kaufpreisforderung aufgrund des Kaufvertrages



Kompetenztraining

2

1. Der Unternehmer K. will zur Förderung digitalen Berufsschulunterrichts eine Stiftung gründen. Er will 3 Mio. EUR zur Verfügung stellen.
Recherchieren Sie, wie diese Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erhält!
- 2.1 Geben Sie an, ob es sich bei den folgenden Personen um natürliche Personen oder um juristische Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts handelt!
- 2.2 Recherchieren Sie bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ob es sich um eine Körperschaft oder eine Anstalt handelt!
 - a) Anton Hirschmann
 - b) Kegelclub Gut Holz e. V.
 - c) Deutsche Bank AG
 - d) Stadt Frankfurt am Main
 - e) Freistaat Bayern
 - f) Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel
 - g) Industrie- und Handelskammer
 - h) Hessischer Rundfunk
 - i) Rechtsanwaltskammer
 - j) Bundesagentur für Arbeit
3. Die Auszubildende Zilan kauft sich für ihre Ausbildung zur Bankkauffrau einen Laptop.
Prüfen Sie, ob es sich bei dem Kaufobjekt um eine Sache handelt!
4. Die Metallbau GmbH erwirbt in den USA eine Lizenz zum Bau einer elektronisch gesteuerten Drehbank.
 - 4.1 Geben Sie Auskunft, was Gegenstand (Objekt) dieses Vertrages ist!
 - 4.2 Nennen Sie drei weitere Beispiele für diese Art von Rechtsobjekten!


[DOWNLOAD](#)

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

5. Bestimmen Sie, ob es sich bei den folgenden Rechtsobjekten um vertretbare Sachen (= Gattungssachen) oder um nicht vertretbare Sachen (= Speziessachen) handelt bzw. wie solche behandelt werden müssen!

Rechtsobjekt	Zuordnung des Rechtsobjektes
5.1 1 Tüte Milch	
5.2 Originalbrautkleid von Kate Middleton	
5.3 Zigaretten Marke „Gift“	
5.4 Originalgemälde „Mona Lisa“	
5.5 Kunstdruck der „Mona Lisa“	
5.6 Rennpferd „Morgenluft“	
5.7 Goldfisch in der Tierhandlung	
5.8 1 neue Jeanshose	
5.9 Spezialdrehbank (Sonderanfertigung)	
5.10 Benzin	
5.11 Grundstück, Hamburg, Am Alstersteg 127	

DOWNLOAD

6. Begründen Sie, in welchen Fällen es sich um verbrauchbare Sachen handelt!

- 6.1 Olivenöl in einem Privathaushalt
- 6.2 Karnevalskostüm
- 6.3 Käse in einer Pizzeria
- 6.4 Eigentumswohnung
- 6.5 Gemälde bei einem Antiquitätenhändler

7. Bestimmen Sie, in welchen zwei Fällen es sich bei den Rechtsobjekten um vertretbare Sachen handelt.

- ① Balu, der Hund von Familie Mertens
- ② Giraffenstiftiere als Geschenk zum Weltpartag
- ③ Modell einer Spezialmaschine
- ④ Maßgeschneiderter Anzug von Coco Chanel
- ⑤ Ein der Kundenbank AG als Sicherheit übereigneter Lkw
- ⑥ Ein bei Medimops gekauftes BBL-Übungsbuch
- ⑦ Signiertes Fußballtrikot der deutschen Nationalmannschaft
- ⑧ weiße DIN-A4-Briefumschläge ohne Fenster



1.4 Willenserklärungen als Grundlage für Rechtsgeschäfte verstehen und Formvorschriften beachten

1.4.1 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte ermöglichen den Beteiligten, ihre rechtlichen Beziehungen zu regeln.

Rechtsgeschäfte entstehen durch **Willenserklärungen**, die in der **Absicht** abgegeben werden, bestimmte **Rechtsfolgen** herbeizuführen.

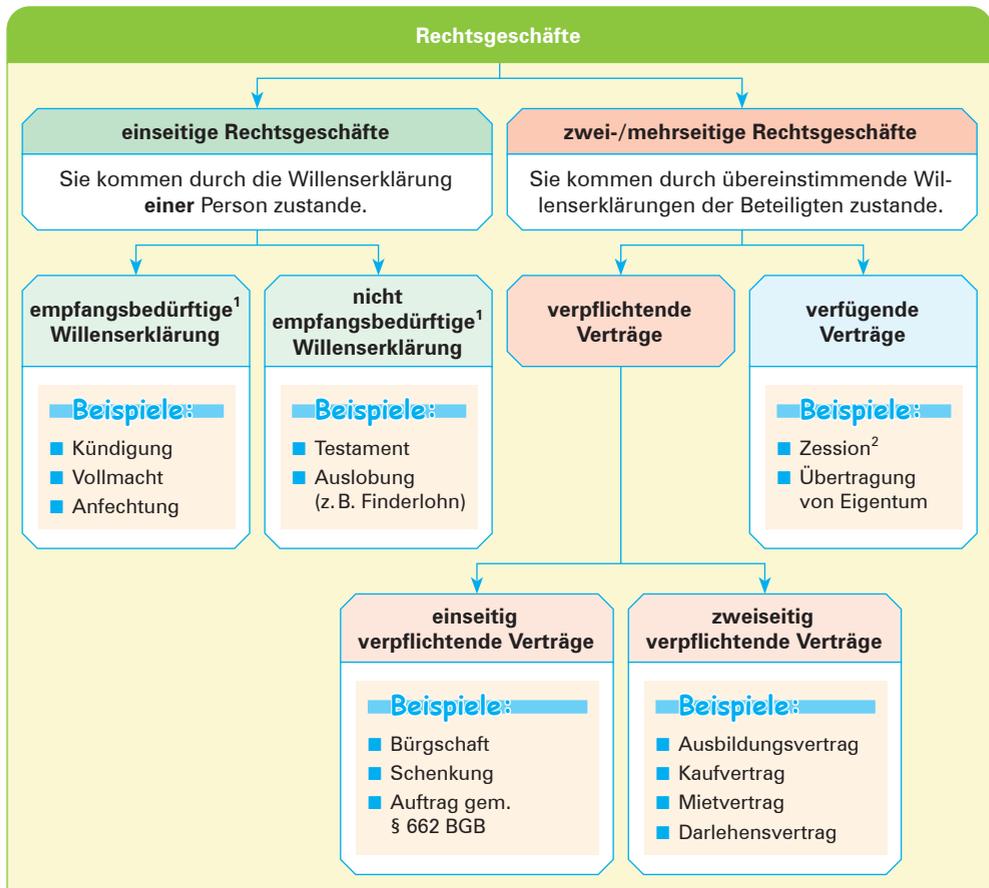


Mittels Willenserklärungen werden neue Rechtsverhältnisse geschaffen, bestehende Rechtsverhältnisse abgeändert oder aufgelöst.

Beispiele:

- Die 19-jährige Lana Darzi schließt mit der Kundenbank AG einen Ausbildungsvertrag ab.
- Die 18-jährige Auszubildende Lena Bosch möchte nach zwei Jahren Ausbildung entgegen dem ursprünglichen Vertrag die Ausbildungsdauer um 6 Monate verkürzen. Sie einigt sich mit der Kundenbank AG auf eine Reduzierung der Ausbildungszeit auf 30 Monate.
- Der 20-jährige Auszubildende Henrik Alexander Wiedemann kündigt noch in der Probezeit seinen Ausbildungsvertrag und nimmt ein Aufbaustudium der Kunsttherapie an der Hochschule für Bildende Künste in Dresden auf.

Die Rechtsgeschäfte lassen sich mit Blick auf die erforderlichen Willenserklärungen in verschiedene Kategorien unterteilen.



¹ Vgl. Kapitel 1.4.2.

² Unter einer **Zession** versteht man die Abtretung von Forderungen. Der ursprüngliche Gläubiger (der Zedent) überträgt seine Forderungen gegenüber dem Schuldner an einen neuen Gläubiger (den Zessionar). Zedent und Zessionar (z. B. eine Bank) schließen einen Zessionsvertrag.

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

1.4.2 Willenserklärungen

Rechtliches Handeln erfolgt durch **Willenserklärungen**. Es ist ein **Wille** und eine **Erklärung** erforderlich. Der Wille ist das subjektive, die Erklärung das objektive Element der Willenserklärung.

Willenserklärungen sind **Äußerungen** bzw. **Handlungen** von Personen, die darauf abzielen, eine **rechtliche Wirkung** herbeizuführen.



(1) Elemente der Willenserklärung

Handlungswille	Der Erklärende muss wollen , was er zum Ausdruck bringt. So ist z.B. eine Äußerung unter einer Drohung keine gewollte Handlung.
Erklärungsbewusstsein	Der Erklärende muss wissen , dass seine Handlung rechtliche Wirkungen erzeugt. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn jemand bei einer Versteigerung einer Bekannten zuwinkt, der Auktionator dies als Mehrgebot ansieht und den Zuschlag erteilt.
Geschäftswille	Der Erklärende muss ein bestimmtes Rechtsgeschäft herbeiführen wollen. So ist eine Einladung zu einem gelegentlichen gemeinsamen Theaterbesuch keine rechtsverbindliche Willenserklärung.

Der Wille muss **erklärt** werden. Daraus folgt, dass die Willensäußerung **äußerlich wahrnehmbar** sein muss.

(2) Arten der Willenserklärungen

Willenserklärungen können nach verschiedenen Kriterien eingeteilt werden:

■ nach der Art der Willensäußerung

Arten	Beispiele
a) Ausdrückliche Willenserklärungen Der Wille wird gegenüber dem Empfänger der Willensäußerung durch z.B. Sprechen oder Schreiben geäußert.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Telefonischer Auftrag ■ Ausfüllen eines Überweisungsformulars
b) Schlüssiges (konkludentes) Handeln Der Wille wird ohne Sprechen oder Schreiben, sondern durch ein Verhalten ausgedrückt. Dem Willensempfänger ist der dem Verhalten zugrunde liegende Wille aber bekannt.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kauf in einem Supermarkt durch Auflegen der Ware auf das Kassenband ■ Abhebung am Geldautomat ■ Benutzen der U-Bahn

Arten	Beispiele
<p>c) Schweigen</p> <p>Grundsätzlich ist bloßes Schweigen keine Willenserklärung.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzliche Regelungen <ul style="list-style-type: none"> – Schweigen gilt als Ablehnung. – Schweigen gilt als Zustimmung. ■ Vertragliche Vereinbarung über die Bedeutung von Schweigen. 	<p>Schweigen auf die Aufforderung zur Genehmigung des Vertragsabschlusses eines Minderjährigen</p> <p>Schenkungsannahme</p> <p>Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gegen einen Rechnungsabschluss gilt als Genehmigung.</p>

§ 108 Abs. 2,
S. 2 BGB

§ 516 Abs. 2,
S. 2 BGB

Nr. 7 Abs. 2,
S. 2
AGB-Banken

■ nach der Notwendigkeit der Äußerung gegenüber dem Erklärungsgegner

Arten	Beispiele
<p>a) Empfangsbedürftige Willenserklärungen</p> <p>Eine Willenserklärung ist empfangsbedürftig, wenn sie gegenüber einem anderen abzugeben ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kündigung eines Vertrages ■ Rücktrittserklärung vom Vertrag ■ Angebots- und Annahmeerklärung
<p>b) Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen</p> <p>Diese Willenserklärungen sind nicht an eine andere Person gerichtet. Ihre Gültigkeit ist nicht an einen Zugang gebunden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Testament ■ Auslobung

■ nach der Anwesenheit des Erklärungsgegners

Arten	Beispiele
<p>a) Willenserklärung unter Anwesenden</p> <p>Diese liegt vor, wenn der Erklärungsempfänger bei der Abgabe der Willenserklärung anwesend ist. Das gilt auch bei einer Willenserklärung durch Telefon oder der Übergabe eines Schriftstücks an einen Anwesenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Berater der Kundenbank AG unterbreitet einem Kunden telefonisch ein Angebot. Dies gilt nur für die Dauer des Telefonats. Beendet eine Partei das Gespräch, ist die Willenserklärung des Beraters nicht mehr gültig. ■ Findet ein Beratungsgespräch in der Kundenbank AG statt, sind die abgegebenen Willenserklärungen nur für die Dauer des Gesprächs gültig.
<p>b) Willenserklärung unter Abwesenden</p> <p>Dem nicht körperlich Anwesenden Erklärungsempfänger wird die Erklärung durch Brief, Boten oder via Internet übermittelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kündigungsschreiben durch Brief nach Einwurf des Briefes beim Empfänger. ■ Testament nach ordnungsgemäßer Errichtung

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

(3) Wirksamwerden von Willenserklärungen

Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden wirksam, wenn dem Erklärungsempfänger die Erklärung **zugegangen** ist, dieser also **Kenntnis nehmen konnte**.



Dazu zählt auch der Eingang der Willenserklärung in der **Mailbox** (elektronischer Briefkasten). Der **Widerruf** einer Willenserklärung ist **vor** oder spätestens **gleichzeitig** mit dem Zugang möglich.

§ 130
Abs. 1 BGB

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden mit ihrer **Abgabe** wirksam.



(4) Auslegung von Willenserklärungen

Falls **Zweifel über die Auslegung von Willenserklärungen** von Rechtssubjekten bestehen, ist der **wirkliche Wille** zu erforschen und **nicht** an dem **buchstäblichen** Sinne des Ausdrucks zu haften. Es ist also im Zweifel zu erforschen, was der Erklärende wirklich gemeint hat.

§ 133
BGB

1.4.3 Vertragsfreiheit

Vertragsfreiheit bedeutet, dass jeder prinzipiell die Freiheit hat zu entscheiden, ob und mit wem ein Vertragsabschluss vorgenommen und wie der Inhalt eines Vertrages ausgestaltet wird.



Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland beruht auf dem **Grundsatz der Vertragsfreiheit**. Die Vertragsfreiheit ist im Grundgesetz durch die persönlichen Freiheitsrechte verfassungsrechtlich verbrieft und nur in bestimmten Fällen **gesetzlich** eingeschränkt.

Art. 2
GG

Die Vertragsfreiheit ist durch folgende **Merkmale** gekennzeichnet:

Merkmale der Vertragsfreiheit	
Abschlussfreiheit	Sie besagt, dass jeder in eigener Verantwortung selbst darüber entscheiden kann, ob, wann und mit wem er ein Rechtsgeschäft (z. B. einen Vertrag) abschließen will oder nicht abschließen will. Niemand wird zum Abschluss von Rechtsgeschäften gezwungen. Es besteht somit kein Abschlusszwang.
Inhaltsfreiheit, Vertragsgestaltungsfreiheit	Sie besagt, dass jeder Einzelne bzw. die Vertragspartner das Recht hat (haben), über den Inhalt der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte selbst bestimmen zu können. Treffen die Vertragspartner keine Abmachungen, dann gilt die gesetzliche Regelung.
Auflösungsrecht	Wurden Rechtsgeschäfte für eine bestimmte oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (z. B. ein Miet-, Pacht-, Leih- oder Dienstvertrag), so ist es den Vertragspartnern grundsätzlich möglich, diese Rechtsgeschäfte im Rahmen der hierüber getroffenen Vereinbarungen auch wieder aufzulösen (z. B. den Miet-, Pacht-, Leih- oder Dienstvertrag unter Wahrung bestimmter gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Fristen zu kündigen).

1.4.4 Besondere Formvorschriften für Rechtsgeschäfte

1.4.4.1 Formfreiheit



Formfreiheit bedeutet, dass die Rechtsgeschäfte in **jeder möglichen** Form abgeschlossen werden können.

Die meisten Geschäfte können mit beliebigen Mitteln, z. B. **durch Worte** (mündlich, telefonisch, schriftlich, mittels E-Mail), **durch schlüssige Handlungen** (Kopfnicken, Handheben, Einsteigen in ein Taxi usw.) und in bestimmten Fällen sogar **durch Schweigen** abgeschlossen werden.

1.4.4.2 Formzwang

Für einzelne Gruppen von Rechtsgeschäften schreibt das **Gesetz** bestimmte Formen vor. Dieser sogenannte Formzwang dient vor allem

- der **Beweissicherung**,
- dem **Schutz vor voreiligen Verpflichtungen** (z. B. des Schenkers und des Bürgen) und
- einer genauen **Abgrenzung zwischen unverbindlichen Vorverhandlungen und verbindlichen Aufzeichnungen** (z. B. beim Testament und Erbvertrag).

§ 126
BGB

(1) Schriftform

Die Schriftform verlangt, dass die Erklärung niedergeschrieben und vom Erklärenden **eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet** wird. Bei Verträgen muss die Vertragsurkunde grundsätzlich von allen Vertragsparteien unterschrieben sein.

— Mögliche Anwendungsbereiche: —

- Berufsausbildungsvertrag
- Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag
- Mietvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

§ 126 a
BGB

(2) Elektronische Form

Die **gesetzliche Schriftform** kann grundsätzlich (soweit im Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist) durch die **elektronische Form ersetzt werden**. Zur Rechtswirksamkeit muss der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

— Mögliche Anwendungsbereiche: —

- Onlinebanking
- Kreditkartennutzung
- Pay-TV, Teleshopping
- elektronische Ausweispapiere

- 1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

(3) Textform

Die Textform verlangt, dass die Erklärung in einer Urkunde abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch eine Nachbildung der Namensunterschrift (Faksimile) oder anders erkennbar gemacht wird. Geeignet hierfür sind z.B. eine Website im Internet, eine E-Mail oder ein Computerfax.

— Mögliche Anwendungsbereiche:—

- Belehrung über das Widerrufsrecht beim Fernabsatzvertrag seitens des Unternehmens gegenüber dem Verbraucher
- Garantieerklärungen beim Verbrauchsgüterkauf

§ 126 b
BGB

(4) Öffentliche Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung ist eine Schriftform, bei der die **Echtheit der eigenhändigen Unterschrift des Erklärenden** von einem Notar beglaubigt wird. Der Notar beglaubigt nur die Echtheit der Unterschrift, nicht jedoch den Inhalt der Urkunde.

— Mögliche Anwendungsbereiche:—

- Anmeldungen
- zum Handelsregister,
 - zum Vereinsregister.

§ 129
BGB

Beispiel für die Beglaubigung einer Unterschrift

Urkundenrolle Nummer: 333

Vorstehende, vor mir vollzogene (bzw. anerkannte) Unterschrift des Herrn Franz Müller, Kfz-Mechatroniker, wohnhaft in Karlsruhe, Benzstraße 57, geboren am 1. Januar 1982, beglaubige ich. Herr Franz Müller wies sich durch seinen Personalausweis aus.

Karlsruhe, den 5. März 20 . .
(Ort und Datum)



(5) Notarielle Beurkundung

Sie erfordert ein Protokoll, in welchem der Beurkundungsbeamte die vor ihm abgegebenen Erklärungen beurkundet. Der Notar beurkundet die **Unterschrift** und den **Inhalt der Erklärungen**.

— Mögliche Anwendungsbereiche:—

- Grundstückskaufverträge
- Schenkungsversprechen
- Erbverzichtsverträge
- Erbverträge

§ 128
BGB

§ 125
BGB

- Rechtsgeschäfte, die **nicht** in der vom **Gesetz vorgeschriebenen Form** erfolgt sind, sind grundsätzlich **nichtig**.
- Die jeweilige **strengere** („höhere“) Form kann die **weniger** strenge („niedere“) Form **ersetzen**.





Kompetenztraining

3

1. Erklären Sie den Begriff „Rechtsgeschäft“!
2. Begründen Sie, warum eine Willenserklärung zugleich ein Rechtsgeschäft sein kann und sich in anderen Fällen die Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft nicht decken!
3. Prüfen Sie, ob in folgenden Fällen eine Willenserklärung vorliegt! Wenn ja, notieren Sie in welcher Form die jeweilige Willenserklärung geäußert wurde!
 - 3.1 Sie werden von Ihrem Onkel zu einer Ferienfahrt eingeladen.
 - 3.2 Sie steigen in Stuttgart mit gültigem Fahrschein in die Straßenbahn ein.
 - 3.3 Sie möchten mit Ihrem Freund nach dem Kinobesuch mit dem Taxi nach Hause fahren. Durch „Handheben“ veranlassen Sie ein vorbeifahrendes Taxi zu halten, in das Sie dann unter Angabe Ihrer Wohnung einsteigen.
 - 3.4 Sie entnehmen in einem Selbstbedienungsladen im Regal lagernde Waren und legen diese auf das Laufband der Kasse.
4. Prüfen Sie, ob ein- oder zweiseitige Rechtsgeschäfte vorliegen und wie die Willenserklärungen abgegeben wurden:
 - 4.1 Der Hauseigentümer schließt mit Ihren Eltern einen Vertrag über die Benutzung von Wohnräumen ab.
 - 4.2 Nele Kaiser bestellt im Onlinehandel eine Jacke.
 - 4.3 Der Angestellte Max Lehmann kündigt seinen Arbeitsvertrag.
 - 4.4 Alexander Thein verliert seinen wertvollen Ring und lässt öffentlich bekanntgeben, dass er dem ehrlichen Finder 150,00 EUR Finderlohn zahlt (man nennt dies „Auslobung“).
 - 4.5 Ein Unternehmen nimmt eine ohne Auftrag gelieferte Maschine in Betrieb.
5.
 - 5.1 Erklären Sie den Unterschied zwischen einseitig verpflichtenden und zweiseitig verpflichtenden Verträgen!
 - 5.2 Nennen Sie zwei einseitig und drei zweiseitig verpflichtende Verträge!
6. Begründen Sie, inwieweit es rechtlich von Bedeutung ist, ob eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Anwesenden oder unter Abwesenden abgegeben wurde!
7. Entscheiden Sie, welche beiden nachfolgenden Aussagen zu Rechtsgeschäften falsch sind!
 - ① Bei einer Schenkung handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft.
 - ② Der Berater Nils Pommers unterbreitet seinem Kunden telefonisch ein sehr gutes Angebot für eine Baufinanzierung bei der Kundenbank AG. Nach dem Gesetz ist die Kundenbank AG nur für die Dauer des Telefonats an dieses Angebot gebunden.
 - ③ Die Kundin Anna Bolicka teilt der Kundenbank AG per E-Mail mit, dass sie einen neuen VL-Vertrag abschließen möchte. Hierbei handelt es sich um eine Willenserklärung unter Abwesenden.
 - ④ Im Schalterraum der Kundenbank AG hängt folgender Aushang: „Border Collie entlaufen, Fell: schwarz-weiß, Name: Socke, Finderlohn 150,00 EUR, Tel.:0151-12345678“. Hierbei handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft mit nicht empfangsbedürftiger Willenserklärung.
 - ⑤ Der Kunde Hamid Kutucu zahlt am Kundenterminal 500,00 EUR Münzgeld auf sein Geschäftskonto ein. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine konkludente Handlung.



- 1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

- ⑥ Der 19-jährige Auszubildende Louis-Malte denkt an Silvester über seine Zukunft nach und entschließt sich, seinen Ausbildungsvertrag bei der Kundenbank AG zu kündigen. Um den Entschluss sofort Wirklichkeit werden zu lassen, fasst er noch am 31. 12. die Kündigung, sodass diese auch nach seiner Unterschrift wirksam ist.

4

1. Begründen Sie die Notwendigkeit gesetzlicher Formvorschriften!
2. Erklären Sie, welchen Zweck die Vertragsparteien verfolgen, wenn diese für die abzuschließenden Rechtsgeschäfte eine bestimmte Form vereinbaren!
3. Die Eheleute Thomas und Simone Holzmann besitzen mehrere Grundstücke. Sie wollen ihrer Tochter Stina an deren 18. Geburtstag ein Grundstück übertragen.

Aufgabe:

Nennen Sie die Form, die für die Übertragung des Grundstücks erforderlich ist!

4. Katrin Weber hat bis zum 31. März d. J. bei der Kundenbank AG gearbeitet. Ihr wurde versehentlich kein Arbeitszeugnis erteilt. Jetzt ruft sie in der Personalabteilung der Kundenbank AG an und bittet darum, ihr möglichst sofort ein Arbeitszeugnis per Fax oder E-Mail zu übermitteln.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob diese Verfahren grundsätzlich für diesen Zweck einsetzbar sind! Lesen Sie hierzu § 630 BGB! Begründen Sie Ihre Antwort!

5. Erläutern Sie den Zweck, den das BGB verfolgt, wenn es bestimmt, dass Rechtsgeschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form erfolgt sind, grundsätzlich nichtig sind!
6. Stellen Sie dar, in welchem Zusammenhang die elektronische Form verwendet wird!
7. Entscheiden Sie, welche der nachfolgenden Aussagen richtig ist!

- ① Die B. Trug GmbH möchte sich in das örtliche Handelsregister eintragen. Die hierzu erforderliche Anmeldung zum Handelsregister bedarf der notariellen Beurkundung.
- ② Die Auszubildende Leonie möchte von ihrem Konto bei der Kundenbank AG Geld per Onlinebanking überweisen. Zur Bestätigung gibt sie eine entsprechende TAN ein. Bei der Überweisung handelt es sich um eine Schriftform.
- ③ Der 19-jährige Felix Kottner erhält einen Ausbildungsvertrag bei der Kundenbank AG. Dieser Vertrag bedarf grundsätzlich der Textform.
- ④ Selma ist Auszubildende der Kundenbank AG und wünscht sich sehnlichst einen neuen Kleinwagen. Ihre Großmutter verspricht ihr einen Geldbetrag in Höhe von 15000,00 EUR zu schenken, wenn sie die in wenigen Wochen stattfindende Abschlussprüfung mit der Note „sehr gut“ besteht. Zur Gültigkeit dieses Versprechens muss sich Selma das Ganze notariell beurkunden lassen.
- ⑤ Die Bankkauffrau Christina Mansfeld möchte sich ein kleines Einfamilienhaus kaufen. Im Internet entdeckt sie ihr Traumhaus in unmittelbarer Nähe ihrer Mietwohnung. Mit dem Verkäufer erzielt sie rasch Einigung über den Kaufpreis. Um keine Zeit zu verlieren, setzen beide schriftlich einen Vertrag auf und unterschreiben diesen. Somit ist der Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen.
- ⑥ Die 20-jährige Auszubildende Viktoria hat einen Ausbildungsvertrag bei der Kundenbank AG erhalten. Wegen der großen Entfernung zu ihrem jetzigen Wohnort, entschließt sie sich für die Dauer der Ausbildung eine Mietwohnung in der Stadt zu nehmen. Dieser Mietvertrag kann in Textform abgeschlossen werden.





Lernsituation 2: Auszubildende der Kundenbank AG diskutieren über die Rechtslage

Michel, Paul und Lennard haben vor drei Wochen bei der Kundenbank AG eine Ausbildung zum Bankkaufmann begonnen. Die drei Auszubildenden verbringen die Mittagspause stets gemeinsam. Wie so oft in den letzten Monaten ist das Thema Auto und Führerschein Gegenstand ihrer Pausengespräche.

Der 18-jährige Michel berichtet, dass er nach bestandener Führerscheinprüfung nunmehr ganz kurz vor dem Kauf eines eigenen Pkw steht. Da alle drei auf dem Land wohnen und der Weg sowohl zum Ausbildungsbetrieb als auch zur Berufsschule mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zeit- und nervenaufreibend ist, stellt Michel eine baldige Fahrgemeinschaft in Aussicht. Dies würde ihnen viel Zeiterparnis bringen.

Lennard ist begeistert und interessiert sich dafür, wann Michel denn Eigentümer eines Autos wird. Michel führt aus, dass er seinen „Traumwagen“ bereits bei einem örtlichen Händler bis morgen hat reservieren lassen. Jetzt hänge alles davon ab, ob Konstantin, der Sohn des Nachbarn, seinen Motorroller heute Nachmittag kauft. Schließlich würde er als künftiger Autofahrer den Roller nicht mehr benötigen.

Michel ergänzt, dass der 15-jährige Konstantin sich ohne Wissen seiner Eltern den Roller für drei Tage zum Probefahren ausgeliehen hat. Bisher sei er so begeistert, dass er bereit wäre, ihm den Roller für 800,00 EUR abzukaufen, auch auf die Gefahr hin, sich mit seinen eigenen Eltern anzulegen. Das Geld hätte er schließlich in den letzten 10 Jahren nach und nach gespart. Jetzt könne er sich endlich mal etwas Sinnvolles davon kaufen.



Sogleich schaltet sich Paul in das Gespräch mit der Bemerkung ein, dass der Nachbarsjunge noch gar nicht volljährig sei und somit den Roller gar nicht kaufen könnte. Also würde sich nach seinem Verständnis am gemeinsamen Busfahren wohl künftig nichts ändern. Michel ist ziemlich erstaunt über Pauls Einwand. Er versteht nicht, was Paul damit meint. Schließlich habe der Junge das Geld auf seinem eigenen Sparkonto bei der Kundenbank AG und könne deshalb damit machen, was er möchte. Und außerdem wäre er rechtsfähig und könne deshalb Verträge abschließen. Danach sieht Michel zu Lennard und sagt: „Nun äußere dich doch auch mal dazu!“ Lennard zuckt nur ahnungslos mit den Schultern.

staut über Pauls Einwand. Er versteht nicht, was Paul damit meint. Schließlich habe der Junge das Geld auf seinem eigenen Sparkonto bei der Kundenbank AG und könne deshalb damit machen, was er möchte. Und außerdem wäre er rechtsfähig und könne deshalb Verträge abschließen. Danach sieht Michel zu Lennard und sagt: „Nun äußere dich doch auch mal dazu!“ Lennard zuckt nur ahnungslos mit den Schultern.

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Paul zweifelt mit Blick auf das Alter an der Geschäftsfähigkeit von Konstantin. Erläutern Sie, was man unter Geschäftsfähigkeit versteht und grenzen Sie die einzelnen Arten der Geschäftsfähigkeit voneinander ab! Prüfen Sie in diesem Zusammenhang abschließend die Geschäftsfähigkeit von Konstantin!
2. Erläutern Sie, ob Konstantin gegen den Willen seiner Eltern seine Ersparnisse zum Kauf des gebrauchten Rollers rechtswirksam verwenden kann!
3. Prüfen Sie, wer im vorliegenden Fall Eigentümer und wer Besitzer des Rollers zum jetzigen Zeitpunkt ist!
4. Angenommen Michel würde sich am Nachmittag mit den Nachbarn und deren Sohn über einen Kauf des Rollers rechtswirksam einig werden. Stellen Sie dar, wie dann im vorliegenden Fall die Eigentumsübertragung stattfinden würde!

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

5. Erläutern Sie, wie die Eigentumsübertragung stattfinden würde, wenn
- 5.1 Konstantin den Roller zwischenzeitlich schon wieder an Michel zurückgegeben hätte,
 - 5.2 Michel den Roller nach Rückgabe bereits an seinen Freund Lennard verliehen hätte und die Eigentumsübertragung trotzdem umgehend vollzogen werden soll!

1.5 Rechtsfähigkeit erklären und die Geschäftsfähigkeit prüfen

1.5.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.



Rechtsfähig sind **natürliche Personen (Menschen)** und **juristische Personen**.

1.5.2 Geschäftsfähigkeit

(1) Begriff Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Willenserklärungen rechtswirksam abgeben, entgegennehmen (empfangen) und widerrufen zu können.



(2) Gesetzliche Regelungen zur Geschäftsfähigkeit

■ Geschäftsunfähigkeit

Kinder **vor** Vollendung des **siebten** Lebensjahres sind **geschäftsunfähig**. Den Kindern sind Menschen, die sich in einem **dauernden** Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, gleichgestellt.



§ 104
BGB

Rechtsfolge:

Geschäftsunfähige können **keine** rechtswirksamen Willenserklärungen abgeben. Verträge mit Kindern und Geschäftsunfähigen sind **immer nichtig**, d. h. von vornherein ungültig.



Da Geschäftsunfähige keine Rechtsgeschäfte abschließen können, brauchen sie einen **Vertreter**, der für sie handeln kann. Bei Kindern sind dies in der Regel kraft Gesetzes die Eltern. Man bezeichnet die Eltern daher auch als „**gesetzliche Vertreter**“.

§ 106
BGB

■ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Minderjährige, die zwar das **siebte** Lebensjahr, aber noch **nicht** das **achtzehnte** Lebensjahr vollendet haben, sind **beschränkt geschäftsfähig**.

Rechtsgeschäfte mit einem beschränkt Geschäftsfähigen bedürfen der **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters**.

§§ 107,
183 BGB

- Diese Zustimmung kann **im Voraus** erteilt werden. Sie heißt dann **Einwilligung**.

§§ 108,
184 BGB

- Sie kann aber auch **nachträglich** gegeben werden. Die nachträglich erfolgte Zustimmung heißt **Genehmigung**.

Rechtsfolge:



Solange die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters fehlt, ist ein durch den beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossenes **Rechtsgeschäft schwebend unwirksam**. Dies bedeutet, dass z. B. ein Vertrag (noch) nicht gültig, wohl aber genehmigungsfähig ist. Wird die **Genehmigung verweigert**, ist der **Vertrag von Anfang an ungültig**. Wird sie erteilt, ist der Vertrag **von Anfang an wirksam**.

§ 111
BGB

Ausnahme: Ein **einseitiges** Rechtsgeschäft, das der Minderjährige **ohne** die erforderliche **Einwilligung** des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist **nichtig**.

Keiner Zustimmung bedarf ein beschränkt Geschäftsfähiger für folgende Rechtsgeschäfte:

§ 107
BGB

Geschäfte, die lediglich einen **rechtlichen Vorteil bringen**.

§ 110
BGB

Geschäfte, die er mit **Mitteln** begleicht, die ihm

- zu diesem Zweck,
- zu freier Verfügung von dem gesetzlichen Vertreter oder
- mit dessen **Zustimmung** von einem **Dritten** überlassen worden sind („**Taschengeldparagraf**“).

Diese Regelung gilt **nicht** für Ratenkäufe und Handyverträge, da über zukünftiges Taschengeld nicht verfügt werden darf.¹

§ 112
BGB

Sämtliche Geschäfte im Rahmen eines **selbstständig** betriebenen Erwerbsgeschäfts, zu dem ihn der **gesetzliche Vertreter** mit Genehmigung des **Familiengerichts** ermächtigt hat.

Ausnahme: Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der **Genehmigung** des **Familiengerichts** bedarf (z. B. Übernahme einer Bürgschaft).

§ 113
BGB

Geschäfte, die ein **Arbeitsverhältnis** betreffen, dem der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat. Hierzu zählen auch Rechtsgeschäfte, welche die **Eingehung** oder **Aufhebung** eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der **gestatten** Art betreffen. Ein **Ausbildungsverhältnis** ist **kein** Arbeitsverhältnis im Sinne des § 113 BGB.



¹ Die über einen längeren Zeitraum angesammelten **Ersparnisse** gelten im Sinne des Gesetzes **nicht** als Taschengeld.

- 1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

■ Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind **unbeschränkt geschäftsfähig**. Ausnahmen bestehen nur für Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden.



§ 2
BGB

Rechtsfolge:



Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass von dem Erklärenden (der natürlichen Person) jedes Rechtsgeschäft, soweit dies gesetzlich erlaubt ist, **rechtsgültig** abgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung gesetzlicher Vertreter und/oder die Genehmigung eines Familiengerichts ist nicht (mehr) erforderlich.

Kompetenztraining



- 5
1. Unterscheiden Sie die Begriffe Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit!
 2. Erklären Sie, welche Rechtsgeschäfte eine beschränkt geschäftsfähige Person ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abschließen darf! Bilden Sie hierzu jeweils ein Beispiel!
 3. Begründen Sie, warum das BGB bei den Stufen der Geschäftsfähigkeit feste Altersgrenzen zugrunde legt! Nennen Sie die Altersgrenzen!
 4. Erklären Sie, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder voll geschäftsfähige Personen Willenserklärungen abgeben!
 5. Der 17-jährige Auszubildende Finn wohnt und arbeitet mit Zustimmung seiner Eltern in Stuttgart, während seine Eltern in Mannheim zu Hause sind.

Aufgaben:

- 5.1 Am Monatsende ist die Miete zu zahlen. Begründen Sie, ob Finn aus rechtlicher Sicht mit seiner Ausbildungsvergütung die Miete bezahlen darf!
- 5.2 Finn möchte sich von seiner Vergütung ein Smartphone für 1 200,00 EUR kaufen. Erläutern Sie die Rechtslage!
- 5.3 Erklären Sie, ob Finn, falls er 1 200,00 EUR ohne Wissen seiner Eltern von seiner Oma geschenkt bekommt, das Smartphone kaufen kann!
- 5.4 Begründen Sie, wie im Fall 5.1 zu entscheiden ist, wenn Finn von zu Hause fortgelaufen ist und seit mehreren Monaten ohne Wissen der Eltern unter falschem Namen in Tübingen arbeitet!
6. Die 17-jährige Berufsschülerin Lisa entnimmt ihrer Spargbüchse 800,00 EUR und kauft sich davon ein Notebook, welches sie auch gleich mitnimmt.

Aufgaben:

Stellen Sie die Rechtslage dar, wenn

- 6.1 keine Einwilligung der Eltern vorliegt,
- 6.2 eine Einwilligung der Eltern vorliegt,
- 6.3 die Eltern den Kauf nachträglich genehmigen,
- 6.4 die Eltern nach Aufforderung durch den Verkäufer die Genehmigung verweigern!



7. Ein Kranker, der sich in einem Zustand dauernder Störung der Geistestätigkeit befindet, erhält von seinem Bruder ein Mietshaus geschenkt. Prüfen Sie rechtlich, ob der Kranke Eigentümer des Hauses und wegen der Mieteinkünfte steuerpflichtig werden kann!
8. Das Finanzamt verlangt von einem 4 Jahre alten Kind die Bezahlung rückständiger Steuern. Recherchieren Sie die Rechtslage!
9. Entscheiden Sie, in welchen beiden der nachfolgenden Fälle ein Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommen ist! Falls nur in einem Fall ein Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommen ist, tragen Sie in das zweite Kästchen eine ⑨ ein!

- ① Die 16-jährige Mayram kauft von ihrem Taschengeld ein Paar neue Schuhe. Da diese sehr teuer sind, vereinbart sie mit dem Verkäufer, dass sie die Schuhe in den nächsten drei Monaten mit ihrem Taschengeld vollständig bezahlt.
- ② Der 17-jährige Luca arbeitet mit Zustimmung seiner Eltern stundenweise bei einem Computer-Dienstleister. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass er einen eigenen Laptop besitzt. Deshalb kauft sich Luca von seinem ersten Gehalt ein gebrauchtes Gerät für 400,00 EUR.
- ③ Der 6-jährige Ben ist bei seiner Oma zu Besuch. Bevor er sich auf den Nachhauseweg macht, steckt ihm die Oma 10,00 EUR zu.
- ④ Die 15-jährige Nele kauft sich in einem Modegeschäft eine Lederjacke für 300,00 EUR. Das Geld hat sie zuvor ohne Wissen der Eltern von ihrer Patentante geschenkt bekommen.
- ⑤ Der 17-jährige Moritz beginnt eine Ausbildung zum Pferdewirt. Der Ausbildungsvertrag wurde von ihm und seinen Eltern bereits unterschrieben. Nunmehr eröffnet Moritz für die Ausbildungsvergütung ein Konto bei der Kundenbank AG.
- ⑥ Der 5-jährige Leon tauscht mit seinem 8-jährigen Bruder ein Spielzeugauto gegen einen Fußball.



10. Überprüfen Sie die nachfolgenden Aussagen und entscheiden Sie, welche der Aussagen richtig ist! Ist keine der Aussagen richtig, dann tragen Sie bitte eine ⑨ in das Kästchen ein!
- ① Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Willenserklärungen rechtswirksam abgeben, entgegennehmen und widerrufen zu können.
- ② Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Volljährigkeit und endet mit dem Tod.
- ③ Minderjährige, die zwar das siebte Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind beschränkt rechtsfähig.
- ④ Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftsfähigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- ⑤ Ein einseitiges Rechtsgeschäft eines Minderjährigen ist nichtig, auch wenn die gesetzlichen Vertreter es genehmigen.

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

1.6 Besitz und Eigentum unterscheiden

1.6.1 Besitz

(1) Besitz und dessen Übertragung

Besitz ist die **tatsächliche Gewalt** über eine Sache.



Der Besitz wird bei **beweglichen Sachen** durch **Übergabe**, bei **unbeweglichen Sachen** durch **Gebrauchsüberlassung** verschafft.

§ 854
BGB

(2) Formen des Besitzes

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, lassen sich **verschiedene Formen** von **Besitz** unterscheiden.

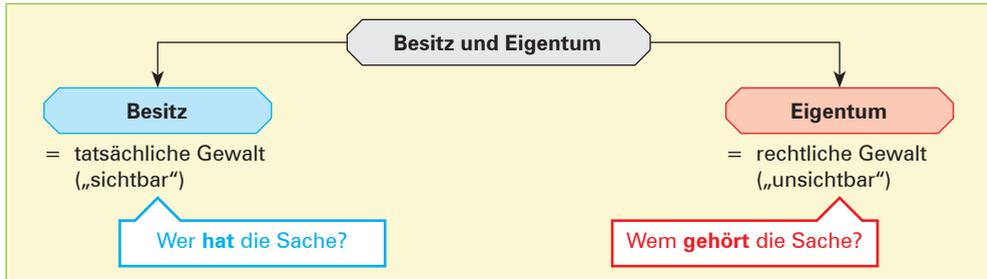
Fall	Formen des Besitzes	
Die Kundenbank AG stellt den Mitarbeitern am Arbeitsplatz einen Laptop zur Verfügung.	Die Mitarbeiter sind nur Besitzdiener des PC, nicht aber Besitzer.	§ 855 BGB
Die Kundenbank AG hat aus Gründen der Kostenersparnis gemeinsam mit der Kreditbank AG an kleineren Standorten Räumlichkeiten angemietet, in denen beide Vertragspartner eine Filiale gemeinsam betreiben.	An den Räumlichkeiten haben beide Banken einen Mitbesitz . Weiterhin üben beide Parteien den unmittelbaren Besitz über die Räumlichkeiten aus, da sie die tatsächliche Gewalt über die Sache haben. An den eigenen Filialen hat die Kundenbank AG Alleinbesitz .	§ 866 BGB
Vermieter der Räumlichkeiten ist die Immo Deutschland GmbH.	Der Vermieter ist mittelbarer Besitzer, da er die tatsächliche Herrschaft über eine Sache durch einen unmittelbaren Besitzmittler ausüben lässt.	§ 868 BGB
Drei Auszubildende der Kundenbank AG haben eine Wohnung mit drei Zimmern und einer Wohnküche gemietet. Jeder Auszubildende hat ein abgeschlossenes Zimmer.	Die abschließbaren Zimmer stellen einen Teilbesitz dar, die gemeinsam benutzte Wohnküche hingegen Mitbesitz .	§ 865 BGB
Die Ausbilderin der Kundenbank AG bringt ihren eigenen Laptop mit zur Arbeit. Für eine Präsentation leiht sie den Laptop einer Auszubildenden.	Die Ausbilderin als Eigentümerin gibt für die Dauer der Präsentation ihren Eigenbesitz auf, die Auszubildende erwirbt für diese Zeit den Fremdbesitz , sie ist nicht Eigentümerin.	§ 872 BGB

1.6.2 Eigentum

(1) Begriff Eigentum



Eigentum im Privatrecht (BGB) ist die **rechtliche Verfügungsgewalt** einer Person über Sachen [§ 903 BGB].



Beispiel:

Jonas hat sich in einer Buchhandlung ein Wiso-Übungsbuch für Bankkaufleute gekauft und gleich mitgenommen. Er ist Eigentümer und Besitzer des Buchs. Sein Klassenkamerad Tim borgt



sich das Buch für ein paar Tage aus, um für die bald anstehende Wiso-Klausur zu üben. Jonas bleibt Eigentümer, während Tim Besitzer wird.

(2) Formen des Eigentums

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, lassen sich **verschiedene** Formen von **Eigentum** unterscheiden.

Fall	Formen des Eigentums
§ 903 BGB Die Auszubildende Filiz erhält beim Onboarding der neuen Azubis von der Kundenbank AG ein „welcome-package“.	Filiz erwirbt Alleineigentum an dem welcome package.
§§ 741 ff. BGB Die Kundenbank AG finanziert den Eheleuten Lars und Lara Neugebauer ein Einfamilienhaus, das beiden zu gleichen Teilen gehört.	Die Eheleute erwerben an der Immobilie Miteigentum nach Bruchteilen. Im Grundbuch werden sie wie folgt eingetragen: Eheleute Lars und Lara Neugebauer zu je $\frac{1}{2}$.
§ 719 BGB Carla Heintz und Ole Lobinger gründen die „Heilo Food OHG“. Carla erbringt ihre Einlage in Form eines Lieferwagens im Wert von 45000,00 EUR.	Der Lieferwagen ist Gesamthand Eigentum , da Carla nicht mehr gesondert über diesen Wagen verfügen kann.
§ 930 BGB Das Bauunternehmen Schotter & Söhne GmbH finanziert einen neuen Bagger bei der Kundenbank AG. Als Sicherheit für diesen Kredit übereignet sie den Bagger an die Kundenbank AG.	Die Kundenbank AG erwirbt Treuhand Eigentum (fiduziarisches Eigentum) , da sie nur formell Eigentümerin wird. Die wirtschaftliche Nutzung des Baggers verbleibt beim Sicherungsgeber (Kreditnehmer) (wirtschaftliches Eigentum) .

- 1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

(3) Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen

Ausgangssituation	Eigentumsübertragung durch:	Beispiele	
Ware ist beim Verkäufer (Eigentümer).	Einigung und Übergabe	Beim örtlichen Elektrofachmarkt kauft die Kundenbank AG für die neuen Auszubildenden 24 Tablets. Die vorbestellten Tablets werden im Fachgeschäft abgeholt.	§ 929, S. 1 BGB
Ware ist bereits beim Käufer.	Einigung , dass das Eigentum auf den Käufer übergehen soll.	Die Kundenbank AG hat sich von einem Elektrofachmarkt einen 85-Zoll-Fernseher und einen hochwertigen Beamer in einem Seminarraum aufstellen lassen, um diese auszuprobieren. Nach drei Tagen teilt sie dem Händler mit, dass sie diese Geräte erwerben möchte. Stimmt der Händler dem zu, wird die Kundenbank AG Eigentümerin. Hinweis: Der Eigentumsübergang hat nichts damit zu tun, dass die Geräte bereits bezahlt wurden.	§ 929, S. 2 BGB
Käufer soll Eigentümer werden, Verkäufer bleibt Besitzer.	Einigung und Besitzkonstitut (d. h. Veräußerer bleibt im Besitz der Sache).	In einer Kunstgalerie erwirbt die Kundenbank AG einige sehr hochwertige Gemälde für die Ausstattung von Beratungsräumen im Private Banking. Mit der Galerie wurde vereinbart, dass die Gemälde noch für die Dauer der Ausstellung dort verbleiben und somit erst in vier Wochen ausgeliefert werden.	§ 930 BGB
Verkäufer (Eigentümer) ist nicht im Besitz der Sache.	Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs an den Käufer.	Die Kundenbank AG verkauft ein Fahrzeug aus dem Fuhrpark für den Außendienst an einen Mitarbeiter. Das Fahrzeug steht zwecks Inspektion zurzeit in der Vertragswerkstatt und soll dort auch von dem Käufer abgeholt werden.	§ 931 BGB

(4) Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen

Ausgangssituation	Eigentumsübertragung durch:	Beispiele	
Verkäufer verkauft ein Grundstück bzw. Gebäude.	Einigung (Auflassung) und Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch .	Die Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft mit dem Inhalt, dass das Eigentum vom bisherigen Eigentümer (Verkäufer) auf den Käufer übergehen soll. Da ein Grundstück nicht wie eine bewegliche Sache „übergeben“ werden kann, tritt anstelle der körperlichen Übergabe die Eintragung ins Grundbuch, aus dem jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, ersehen kann, wie die Eigentumsverhältnisse bei einem bestimmten Grundstück sind.	§§ 873, 925 BGB

(5) Eigentumsübertragung an Rechten

Die Eigentumsübertragung an Rechten erfolgt durch **Einigung** und **Abtretung des Forderungsrechts (Zession)**.

(6) Sonderfall: Gutgläubiger Eigentumserwerb

§§ 932–934 BGB
Konnte ein Erwerber nicht wissen, dass sich der erworbene Gegenstand nicht im Eigentum des Veräußerers befand, wird er Eigentümer (gutgläubiger Eigentumserwerb).

Beispiel:

Die Bürowelt Meier KG hat von einem Großhändler 100 Schreibtische unter Eigentumsvorbehalt¹ gekauft und die Rechnung bis heute nicht bezahlt. Die Kundenbank AG benötigt für ein neues Beratungszentrum 15 Schreibtische. Auf die Anfrage der Kundenbank AG hin unterbreitet die Bürowelt Meier KG ein Angebot für die Schreibtische. Beide Parteien einigen sich

und die Bürowelt Meier KG liefert die Schreibtische noch am selben Tag aus. Mit der Einigung und Übergabe der Schreibtische wird die Kundenbank AG Eigentümerin. Sie wusste nicht, dass die Schreibtische wegen des auf ihnen lastenden Eigentumsvorbehalts nicht im Eigentum der Bürowelt Meier KG standen.

§ 935 BGB
Gutgläubiger Erwerb ist nicht möglich, wenn es sich um **gestohlene, verlorene** oder **sonst abhandengekommene** (z. B. unterschlagene) **Sachen** handelt.²

Eine **Ausnahme** von der Regel, dass an gestohlenen Sachen trotz guten Glaubens kein Eigentum erworben werden kann, besteht beim **Geld**, bei **Inhaberpapieren** (z. B. Inhaberkonten) und Sachen, die **öffentlich versteigert** werden. Diese können aus Gründen der Rechtssicherheit auch dann gutgläubig erworben werden, wenn sie gestohlen bzw. verloren wurden oder sonst abhandengekommen sind.

§ 935 II BGB

1.6.3 Eigentumsvorbehalt**(1) Begriff Eigentumsvorbehalt³**

§ 449 I BGB
Will der Käufer sofort in den Besitz der Kaufsache kommen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, so können Verkäufer und Käufer vereinbaren, dass der Verkäufer bis zur Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der Kaufsache bleibt.



- Der **Eigentumsvorbehalt** ist eine zusätzliche Vereinbarung beim Abschluss eines Kaufvertrags, wonach der **Käufer** mit der Übergabe der Kaufsache zunächst nur **unmittelbarer Besitzer, nicht aber Eigentümer** werden soll.
- Ein Eigentumsvorbehalt kann nur beim Kauf **beweglicher Sachen** vereinbart werden.

1 **Eigentumsvorbehalt:** Gemäß § 449 BGB kann sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Dadurch ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt). Näheres hierzu in Kapitel 1.6.3.

2 **Gutgläubiger Erwerb** liegt **nicht vor**, wenn der Erwerber wusste, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist. Versäumt es der Erwerber grob fahrlässig, sich nach den Eigentumsverhältnissen zu erkundigen, ist auch kein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich.

3 Ein Eigentumsvorbehalt kann nur beim Kauf **beweglicher Sachen** und beim **Werkvertrag**, **nicht** jedoch beim **Grundstückskauf** (§ 925 II BGB), bei **Forderungen** und sonstigen **Rechten** vereinbart werden.

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

Die Einigung über den Eigentumsübergang ist zwar erfolgt, der Käufer erwirbt jedoch durch die sogenannte **aufschiebend bedingte Einigung** nur ein Recht auf Erlangung des vollständigen Eigentums an der Kaufsache. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts bedarf keiner bestimmten Form.

Beispiel für die Formulierung des Eigentumsvorbehalts:

„Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen aus laufenden Rechnungen unser Eigentum. Ein Weiterverkauf ist bis zur restlosen Bezahlung der Ware nicht zulässig.“

§§ 929,
158 I BGB

(2) Zweck des Eigentumsvorbehalts

Der Eigentumsvorbehalt sichert den Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer (**Mittel der Kreditsicherung**). Der Eigentumsvorbehalt gibt dem Verkäufer einen **Rückforderungsanspruch** (Herausgabeanspruch auf das „Vorbehaltseigentum“), wenn der Käufer nicht zahlt und der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten ist.

(3) Ende des Eigentumsvorbehalts

Der Eigentumsvorbehalt erlischt z. B., wenn die Ware

- vom Käufer bezahlt wird,
- verarbeitet oder umgebildet wird [§ 950 BGB],
- mit einem Grundstück als wesentlicher Bestandteil fest verbunden wird [§ 946 BGB],
- an einen gutgläubigen Dritten veräußert wird [§ 932 BGB],
- zerstört wird, oder wenn
- der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktritt und die Kaufsache zurückverlangt.

(4) Arten des Eigentumsvorbehalts

Da im Wirtschaftsleben die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in aller Regel weiterveräußert, vermischt oder verarbeitet werden, reicht der „einfache Eigentumsvorbehalt“ nicht aus. Der Eigentumsvorbehalt muss ausgeweitet werden.

verlängerter Eigentumsvorbehalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Er liegt vor, wenn beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware die dadurch entstehende Forderung im Voraus an den Verkäufer abgetreten wird (Vorausabtretung) nach §§ 398 ff. BGB). ■ Er ist auch dann gegeben, wenn unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren verarbeitet und die daraus hergestellten Gegenstände zur Sicherung an den Verkäufer übereignet werden. 	§§ 929 f. BGB
erweiterter Eigentumsvorbehalt	Hier vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer, dass der Eigentumsvorbehalt an allen (oder mehreren) gelieferten Kaufsachen erst erlischt, wenn die gesamten Kaufpreisforderungen (Summe aller Einzelforderungen) des Verkäufers beglichen sind.	



Kompetenztraining

6

1. In den nachfolgenden Abbildungen sind symbolisch zwei verschiedene Möglichkeiten der Eigentumsübertragung durch Rechtsgeschäft dargestellt. Die Symbole bedeuten:

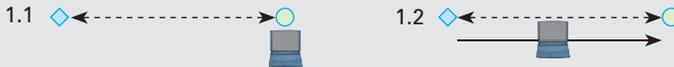
——→ Übergabe einer Sache

←---→ Einigung zwischen Erwerber und Veräußerer

◇ Veräußerer

○ Erwerber

 bewegliche Sache



Aufgabe:

Beschreiben Sie, welche rechtsgeschäftlichen Möglichkeiten der Eigentumsübertragung dargestellt werden!

2. Herr Schmidt hat sich ein Einfamilienhaus gebaut. Er nennt sich jetzt stolz „Hausbesitzer“.

Aufgabe:

Beschreiben Sie, inwiefern dieser Ausdruck zutreffend ist, inwiefern nicht! Beschreiben Sie, wie Ihre Antwort lautet, wenn Herr Schmidt das Haus mietet!

3. Beschreiben Sie, warum Eigentum nicht gleich Vermögen ist!
4. Das Eigentum wird vom Gesetz grundsätzlich geschützt. Klären Sie, ob das auch für den Besitz zutrifft!
5. Die Weber GmbH liefert aufgrund des Kaufvertrags vom 15. Februar drei Laptops an die Kundenbank AG unter Eigentumsvorbehalt. Die Übergabe der Ware erfolgt am 18. Februar. Der Rechnungsbetrag in Höhe von 4 100,00 EUR ist am 18. März fällig. Der Zahlungseingang bei der Weber GmbH ist am 20. März.

Aufgaben:

- 5.1 Erläutern Sie die Gründe, warum die Unternehmen auf eine pünktliche Bezahlung ihrer Ausgangsrechnungen angewiesen sind!
- 5.2 Erklären Sie den Zweck des Eigentumsvorbehalts!
- 5.3 Begründen Sie, warum ein Eigentumsvorbehalt nur durch eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und Käufer und nicht allein durch die Willenserklärung des Verkäufers, nur unter Eigentumsvorbehalt zu liefern, rechtswirksam werden kann!
- 5.4 Nennen Sie mindestens vier Gründe, bei deren Vorliegen der Eigentumsvorbehalt erlischt!
- 5.5 Nennen und begründen Sie das Datum, an dem die Kundenbank AG Eigentümerin der Ware wird!
- 5.6 Grenzen Sie den verlängerten Eigentumsvorbehalt vom erweiterten Eigentumsvorbehalt ab!

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

6. Lesen Sie nachfolgende Aussagen und ergänzen Sie die fehlenden Begriffe!

Nr.	Aussage
6.1	Keiner Zustimmung bedarf ein beschränkt Geschäftsfähiger für Geschäfte, die lediglich einen rechtlichen ... bringen.
6.2	Rechtsgeschäfte mit beschränkt Geschäftsfähigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Erfolgt diese im Voraus, handelt es sich um eine ...
6.3	Im Sinne des Taschengeldparagrafen gilt ein ... nicht als Arbeitsverhältnis.
6.4	Befindet sich eine Sache bei Veräußerung in Besitz eines Dritten, so bedarf es zur Eigentumsübertragung neben der Einigung auch der ... des Herausgabeanspruchs.
6.5	Durch die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts wird der Käufer einer Sache lediglich ... Besitzer, nicht aber Eigentümer.
6.6	Geschäftsunfähige benötigen einen ..., der für sie handeln kann. Bei Kindern sind dies in der Regel kraft Gesetzes die Eltern.

DOWNLOAD

7. Der 18-jährige Bankazubi Nico Zabel kauft bei dem Fahrradhändler Jonathan Schellhammer ein Mountainbike für 2500,00 EUR. Der Kaufpreis ist in zehn Monatsraten fällig, die Lieferung durch Schellhammer erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.

Nachdem Nico Zabel die letzten drei Monatsraten nicht gezahlt hat, veräußert Jonathan Schellhammer das Fahrrad zu einem sehr günstigen Preis an den volljährigen Kunden Tim Helle, dem der komplette Sachverhalt über den Ratenkauf und die ausgebliebenen Ratenzahlungen bekannt ist. Tim Helle soll das Mountainbike selbst bei Nico Zabel abholen.



Aufgabe:

Entscheiden Sie, welche beiden der nachfolgenden Aussagen zu diesem Sachverhalt richtig sind. Ist nur eine Aussage richtig, dann tragen Sie in das zweite Kästchen eine ⑨ ein!

- ① Nach dem Verkauf des Mountainbikes an Nico Zabel ist dieser mit der Auslieferung des Fahrrades Eigentümer und Besitzer geworden.
- ② Durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts wird Nico Zabel erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises unmittelbarer Besitzer des Mountainbikes.
- ③ Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts hat zur Folge, dass Jonathan Schellhammer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer und unmittelbarer Besitzer des Mountainbikes bleibt.
- ④ Da Nico Zabel noch Auszubildender ist und es sich um einen Ratenkaufvertrag handelt, ist der Kaufvertrag bis zur Genehmigung durch seine Eltern schwebend unwirksam.
- ⑤ Als Eigentümer ist Jonathan Schellhammer nach dem Ausbleiben der monatlichen Ratenzahlungen berechtigt, von Nico Zabel die Herausgabe des Mountainbikes zu verlangen.
- ⑥ Da Tim Helle über den ursprünglichen Kaufvertrag zwischen Schellhammer und Zabel informiert war, handelt es sich nicht um einen gutgläubigen Eigentumserwerb, sodass Nico Zabel weiterhin Eigentümer des Mountainbikes bleibt.
- ⑦ Tim Helle wird durch die mit Jonathan Schellhammer in dessen Laden getroffene Vereinbarung sofort Eigentümer und unmittelbarer Besitzer des Mountainbikes.
- ⑧ Nico Zabel ist berechtigt die Herausgabe des Mountainbikes an Tim Helle zu verweigern, da die Rückübertragung des unmittelbaren Besitzes nur an Jonathan Schellhammer möglich ist.



8. Stellen Sie bei den in den nachfolgenden Fällen genannten Personen jeweils fest, ob sie im Anschluss an die beschriebenen Handlungen

- ① Eigentümer und unmittelbarer Besitzer,
- ② Eigentümer, aber nicht unmittelbarer Besitzer,
- ③ unmittelbarer Besitzer, aber nicht Eigentümer,
- ④ weder Eigentümer noch unmittelbarer Besitzer sind!

Tragen Sie die Lösung in das jeweils dafür vorgesehene Kästchen ein!

8.1 Nele übergibt ihrer besten Freundin Anna ihr Smartphone mit der Bitte, dies während der Dauer des Sportunterrichts für sie aufzubewahren.

Nele

Anna

8.2 Während Nele am Sportunterricht teilnimmt, geht Anna mit Neles Smartphone in die nahe gelegene Innenstadt in ein Cafe. Dort lernt sie bei einem Latte Macchiato den 19-jährigen Henry kennen. Da Henry das Smartphone gut gefällt, verkauft sie es an Henry für 100,00 EUR. Sie übergibt Henry das Smartphone und verschweigt ihm, dass sie es eigentlich nur aufbewahren sollte.

Nele

Anna

Henry

8.3 Der 18-jährige Tim verkauft seinem gleichaltrigen Freund Fabian sein Mountainbike für 500,00 EUR, welches jedoch zurzeit noch in der Wohnung seiner Schwester Laura steht. Über den Eigentumswechsel sind sich die beiden Freunde einig, wobei Tim noch den Herausgabeanspruch gegenüber seiner Schwester an Fabian abtritt.

Tim

Fabian

Laura

8.4 Der 18-jährige Louis verkauft an die 19-jährige Emma eine goldene Armbanduhr für 300,00 EUR. Emma weiß bei Abschluss des Vertrages und Übergabe der Uhr jedoch nicht, dass Louis die Uhr seiner Großmutter Henriette gestohlen hat.

Louis

Emma

Henriette

8.5 Der Schreinermeister Eder liefert an den Kunden Holgerson einen Schreibtisch im Wert von 500,00 EUR unter Eigentumsvorbehalt. Obwohl Holgerson den Schreibtisch noch nicht bezahlt hat, verkauft er ihn am nächsten Tag für 600,00 EUR an den ahnungslosen Nachbarn Cepetto, der den Schreibtisch gleich mitnimmt.

Holgerson

Cepetto

Eder

- 1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

1.7 Anfechtbare und nichtige Rechtsgeschäfte unterscheiden

Lernsituation 3: Kundengespräch zu anfechtbaren und nichtigen Rechtsgeschäften



Amelie Neumann, neue Auszubildende der Kundenbank AG, wird von ihrer Mentorin Sarah-Christin Heinevetter ins Büro gebeten. Frau Heinevetter informiert Amelie darüber, dass gleich ein interessantes Kundengespräch ansteht. Vor einer Woche habe sie für den 17-jährigen Fabian einen Kontoeröffnungsantrag für ein Girokonto entgegengenommen. Dabei hatte er angegeben, dass er das Konto vor allem für den seitens der Eltern genehmigten Job als Zeitungsbote benötigt, da der Arbeitgeber die Löhne nur bargeldlos auszahle.

Trotz dieses Hintergrundes mit dem von den Eltern genehmigten Arbeitsverhältnisses verlange die Kundenbank AG grundsätzlich auch in derartigen Fällen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Schließlich, so Frau Heinevetter, könne man als Bank ja nicht garantieren, dass über das Girokonto ausschließlich Zahlungen abgewickelt werden, die das Arbeitsverhältnis betreffen.



Nun habe sich gestern der Vater von Fabian, Konstantin Nockemann, telefonisch gemeldet und um einen dringenden Termin gebeten. Dabei habe Herr Nockemann sich nicht nur über die Kontoeröffnung massiv beschwert, vielmehr wolle er bei der Gelegenheit auch noch eine vor zwei Jahren getätigte Geldanlage bei der Kundenbank AG rückabwickeln. Frau Heinevetter weist Amelie darauf hin, dass sie auf diese Weise gleich zu Beginn der Ausbildung lernen könne, wie man mit aufgebrachten Kunden und einer durchaus angespannten Gesprächssituation professionell umgeht.

Kaum hat Frau Heinevetter Amelie diesen Hinweis gegeben, erscheint auch schon Herr



Nockemann, der sehr aufgebracht ist. Zunächst beschwert sich Herr Nockemann, wieso die Kundenbank AG denn überhaupt das Konto für seinen Sohn eröffnet hätte, ohne dass die Eltern im Vorhinein diesem Vorgang zustimmen.

Außerdem hätten weder er noch seine Frau irgendeinen Job für Fabian genehmigt, da er sich jetzt auf sein Abitur konzentrieren soll. Das sei für ihn absolut nicht nachvollziehbar. In seinen Augen sei alles nichtig und sie würden einem solchen Konto niemals zustimmen. Frau Heinevetter geht kurz auf die Ausführungen des Kunden ein und bestätigt ihm zunächst darin, dass sie seinen Ärger verstehen könne. Anschließend führt sie an, dass man bezüglich des Kontos da ganz sicher eine für beide Seiten vernünftige Lösung finden könne. Schließlich sei das Konto noch gar nicht eröffnet, geschweige denn für Fabian in irgendeiner Form freigegeben.

Nachdem Herr Nockemann das erkennbar positiv aufgenommen hat, legt er gleich wieder los. Dabei verweist er auf eine Geldanlage in Höhe von ca. 10 000,00 EUR, die er vor zwei Jahren getätigt hat. Damals habe er auf eigenen Wunsch Aktien eines Automobilherstellers gekauft. Er sei davon ausgegangen, dass diese Aktien steigen. Leider müsse er nunmehr feststellen, dass die Aktien weniger als die Hälfte wert sind.

Aufgrund seines Irrtums möchte er nun das Geschäft anfechten und verlangt von Frau Heinevetter, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag doch bitte wieder seinem Konto gutschreiben solle. Auf diesen Vorschlag reagiert Frau Heinevetter jedoch zur Überraschung des Kunden ganz anders als im ersten Fall. Zwar könne sie verstehen, dass er ungenügende Verluste bei Aktienkäufen erleide. Eine Rückabwicklung oder gar Erstattung dieser Verluste durch die

Kundenbank AG sei jedoch in diesem Fall nicht möglich.

Darauffin springt Herr Nockemann wütend auf und verlässt das Beratungszimmer mit den

Worten: „*Ich dachte immer, bei Ihrer Bank sei der Kunde König. Aber Ihr Logo scheint wohl doch nur ein leeres Versprechen. Sie hören noch von meinem Anwalt.*“

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Erläutern Sie den Begriff Anfechtung und die Folgen einer rechtswirksamen Anfechtung!

2. Übersichtsmatrix

Stellen Sie in einer Übersichtsmatrix dar, aus welchen Gründen man Rechtsgeschäfte anfechten kann. Führen Sie zu jedem Grund auch ein entsprechendes Beispiel an!

3. Beurteilen Sie, inwiefern Herr Nockemann sich Hoffnung auf eine Anfechtung und somit die Rückabwicklung der Geldanlage machen kann!

4. Erläutern Sie, was man unter Nichtigkeit von Rechtsgeschäften versteht!

5. Übersichtsmatrix

Stellen Sie in einer Übersicht dar, aus welchen Gründen Rechtsgeschäfte nichtig sind! Führen Sie zu jedem Grund auch ein entsprechendes Beispiel an!

6. Prüfen Sie, ob das Konto für Fabian rechtswirksam eröffnet wurde!

7. Referat mit Präsentation¹

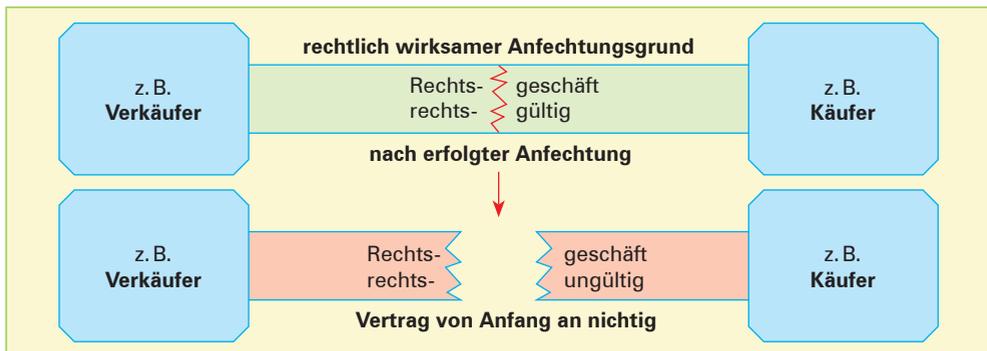
Der souveräne Umgang mit Kundenbeschwerden ist eine Kernkompetenz im Berufsfeld Bankkaufmann/-frau. Entwickeln Sie in Kleingruppen einen Gesprächsleitfaden für derartige Situationen, der als Richtlinie für Ihre zukünftige berufliche Tätigkeit dienen könnte und präsentieren Sie diesen möglichst kreativ vor Ihrer Klasse!

1.7.1 Anfechtbare Rechtsgeschäfte

§ 142
BGB

(1) Grundlagen

- Die **Anfechtung** ist eine Willenserklärung, die darauf abzielt, ein Rechtsgeschäft rückwirkend für ungültig zu erklären.
- Anfechtbare Rechtsgeschäfte** sind bis zu der erklärten Anfechtung **voll rechtswirksam (gültig)**. Nach einer **rechtswirksamen** Anfechtung wird das Rechtsgeschäft jedoch **von Anfang an nichtig (ungültig)**.



¹ Zur Vorbereitung der Präsentation vgl. Lernfeld 1, Kapitel 7.

- 1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

Die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts ist möglich

- bei **Irrtum**,
- bei **arglistiger Täuschung** und
- bei **widerrechtlicher Drohung**.

(2) Anfechtung wegen Irrtum

§§ 119, 120
BGB

Formen des Irrtums	Beispiele
Irrtum in der Erklärungs- handlung Hier verspricht oder verschreibt sich der Erklärende.	Ein Mitarbeiter der Kundenbank AG möchte eine Finanzierung zu einem Zinssatz von 5,0% anbieten, schreibt in seinem Angebot jedoch versehentlich 0,5%.
Irrtum über den Erklärungs- inhalt In diesem Fall hat sich der Erklärende über den Inhalt seiner Willenserklärung geirrt.	Die Ausbilderin der Kundenbank AG reserviert in einer Kölner Braustube 34 Plätze für eine Exkursion der Auszubildenden. Geplant ist ein gemütliches Beisammensein mit einer kleinen warmen Speise im Anschluss an den Besuch der Hauptversammlung einer großen Aktiengesellschaft. Dabei bestellt sie per Mail auch 34 mal „halver Hahn“ aus der Online eingestellten Speisekarte der Braustube in der Annahme, dass es sich um halbe Brathähnchen handelt, die gut zu einem Glas Kölsch passen. Sie wusste jedoch nicht, dass dies der rheinische Ausdruck für ein Roggenbrötchen mit Käse und Würzzutaten ist.
Irrtum bei der Übermittlung einer Willenserklärung	Eine Anlageberaterin der Kundenbank AG nimmt telefonisch eine Order zum Verkauf von Aktien entgegen. Der Kunde möchte 500 seiner Bayer Aktien veräußern, um so Kursgewinne zu realisieren. Während der Kunde die Anzahl nennt, ist die Telefonverbindung kurz gestört, sodass die Beraterin hundert statt fünfhundert versteht. Die Order wird mit hundert Aktien im Verkauf ausgeführt.
Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person oder einer Sache	Die Kundenbank AG stellt einen Mitarbeiter ein, über den sie nachträglich erfährt, dass dieser bereits mehrfach Unterschlagungen bei seinem früheren Arbeitgeber begangen hat.

In den genannten Fällen muss die Anfechtung unverzüglich¹ nach Entdeckung des Anfechtungsgrunds erfolgen. Der Anfechtende (der Irrende) ist höchstens zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere dadurch erlitten hat, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute (sogenannter **Vertrauensschaden**).

§ 121 I,
S. 1 BGB

§ 122 I
BGB

Hinweis:

Nicht anfechtbar sind Rechtsgeschäfte, deren geplante Folgen nicht eintreten (**Motivirrtum**).

Beispiel:

Ein Anleger kauft eine Aktie in der Erwartung, dass deren Kurs steigt. Sinkt der Kurs, kann er den Kaufvertrag nicht rechtswirksam anfechten.

¹ Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern [§ 121 I, S. 1 BGB].

(3) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung

§ 123
BGB

Anfechtungsgrund	Erläuterungen	Beispiele
arglistige Täuschung	Sie liegt vor beim Vorspiegeln falscher oder bei der Unterdrückung wahrer Tatsachen . Dies geschieht in dem Bewusstsein , dass diese falschen oder unterdrückten Tatsachen für die Willenserklärung des Vertragspartners bestimmend sind.	Ein Verkäufer verkauft einen Unfallwagen, verschweigt dem Käufer jedoch den Unfall, da dieser den Wagen bei Kenntnis des Unfalls nicht gekauft hätte. Der Käufer kann den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung durch den Verkäufer anfechten.
widerrechtliche Drohung	Dem Betroffenen wird, falls er sich weigert, ein „Übel“ (z.B. eine Körperverletzung) angedroht. Die Drohung muss widerrechtlich sein und der Drohende muss sich außerdem bewusst sein, dass seine Drohung den Willensentschluss des Bedrohten herbeiführt oder mitbestimmt hat.	Ein Gläubiger droht: „Bezahlung der Schulden oder Sie und Ihre Familie werden in Zukunft nicht mehr sicher sein“; oder er droht „sanft“: „Wenn Sie nicht zahlen, erzähle ich Ihrer Frau, dass ich Sie am letzten Sonntag mit Ihrer Kollegin Händchen haltend im Park gesehen habe.“

Hinweis:

Eine **Widerrechtlichkeit** liegt **nicht** vor, wenn der Betroffene ein Recht auf eine Erklärung des anderen hat und er ihn hierzu mit angemessenen Mitteln zwingt.

Beispiel:

Der Gläubiger droht dem säumigen Schuldner damit, ihn – falls er nicht leistet – „zu verklagen“ oder „den Kaufvertrag durch Rücktritt aufzulösen“.

1.7.2 Von Anfang an nichtige Rechtsgeschäfte



Rechtsgeschäfte, die nach dem Gesetz **ungültig** sind, gelten als **von Anfang an** nichtig.



1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

Die folgenden **Mängel** führen dazu, dass Rechtsgeschäfte von Anfang an nichtig sind:

Arten der Mängel	Erläuterungen	Beispiele	
Mangel in der Geschäftsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsgeschäfte von Geschäftsunfähigen. ■ Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger, sofern die Zustimmung vom gesetzlichen Vertreter verweigert wird. ■ Rechtsgeschäfte, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der fünfjährige Kevin schenkt einer Beraterin ein Bonbon. ■ Die 17-jährige Kimya unterschreibt gegen den Willen ihrer Eltern einen Ausbildungsvertrag bei der Kundenbank AG. ■ Der stark angetrunkene und unter Drogen stehende Dennis unterschreibt bei der Kundenbank AG einen neuen Bausparvertrag. 	§ 105 BGB
Mangel im rechtsgeschäftlichen Willen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Darunter fallen zum Schein abgegebene Willenserklärungen (Scheingeschäft) sowie ■ offenbar nicht ernst gemeinte Willenserklärung (Scherzgeschäft). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundstückskaufvertrag über 230 000,00 EUR, wobei mündlich ein Kaufpreis von 280 000,00 EUR vereinbart wird, um Grunderwerbsteuer zu sparen.¹ ■ Ein Auszubildender sagt zu einem Berater im Spaß: „Ich habe so einen Durst. Für eine Flasche Wasser würde ich glatt 500,00 EUR zahlen.“ Der Mitarbeiter hält ihm daraufhin eine Flasche Wasser hin und bittet um Bezahlung. 	§§ 117, 118 BGB
Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot	Alle Geschäfte, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen.	Nicole Bond, Servicekraft der Kundenbank AG, fühlt sich nach diversen Streitgesprächen mit Kunden bezüglich abgelehnter Kontoüberziehungen schon seit längerer Zeit sehr unsicher. Ein Bekannter bietet ihr daraufhin eine Schusswaffe für 900,00 EUR an, die sie sofort kauft.	§ 134 BGB
Verstoß gegen Formvorschriften	Alle Geschäfte, bei denen die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Form nicht eingehalten wird.	Ein Mitarbeiter der Kundenbank AG wird als Marktbereichsleiter in eine neue Stadt versetzt und mietet dort eine Wohnung an. Dazu schließt er mit dem Vermieter mündlich einen unbefristeten Mietvertrag ab.	§ 125 BGB

¹ Die Grunderwerbsteuer wird auf den im Notarvertrag angegebenen Kaufpreis berechnet. Ein niedriger Preis mindert also die vom Käufer zu zahlende Grunderwerbsteuer. Das **Scheingeschäft** (Kaufvertrag über 230 000,00 EUR) ist nichtig.



Kompetenztraining

7

1. Erklären Sie, worin sich Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften, insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgen unterscheiden!
2. Entscheiden Sie, in welchem der folgenden Fälle der Kaufvertrag zwischen einem Kunden und seinem Händler angefochten werden kann!
 - ① Der Händler der Ware kann den Kunden nur verspätet beliefern.
 - ② Der Händler erhöht die Preise gegenüber dem Kunden.
 - ③ Der Händler stellt fest, dass der Preis im Angebot anstatt mit 510,00 EUR mit 150,00 EUR angegeben wurde.
 - ④ Der Händler erfährt, dass der Kunde angeblich Zahlungsschwierigkeiten hat.
 - ⑤ Der Kaufvertrag wurde nur mündlich abgeschlossen.
3. Geben Sie für die folgenden Rechtsgeschäfte an, ob sie voll gültig, nichtig, anfechtbar oder schwebend unwirksam sind! Begründen Sie jeweils Ihre Lösung!
 - 3.1 In einem Angebot werden die Ziffern vertauscht, sodass der Stückpreis mit 58,00 EUR statt mit 85,00 EUR angegeben wird.
 - 3.2 Die 16-jährige Schülerin Rebecca bestellt eine Zeitschrift im Abonnement. Monatlich sind 18,50 EUR zu zahlen.
 - 3.3 Ein Handwerker kauft auf Anraten eines gut informierten Friends Aktien, bei denen Kurserhöhungen mit Sicherheit zu erwarten seien. Schon am nächsten Tag fällt der Kurs dieser Aktien beträchtlich.
 - 3.4 Der 17-jährige Joel ist vor einem Jahr mit Zustimmung seiner Eltern ein Arbeitsverhältnis eingegangen. Jetzt kündigt er schriftlich seinem Arbeitgeber, ohne seine Eltern gefragt zu haben.
4. Sven Kern kommt in ein Spielwarengeschäft und erklärt, er wolle den Kaufvertrag anfechten, den ein Verkäufer mit seiner sechsjährigen Tochter Leonie abgeschlossen hat. Er begründet seine Erklärung damit, dass Leonie nicht seine Zustimmung gehabt habe.

Aufgabe:

Nehmen Sie zu seiner Erklärung Stellung!

5. Entscheiden Sie in folgenden Rechtsfällen und begründen Sie Ihre Lösung mit den §§ des Gesetzes:
 - 5.1 Der Landkreis Freiburg nimmt das preisgünstige Angebot der Mannheimer Baugesellschaft mbH über 18,2 Mio. EUR zum Bau eines neuen Berufsschulzentrums an. Nach Abschluss des Werkvertrags¹ stellt die Mannheimer Baugesellschaft mbH fest, dass sie sich bei der Abgabe ihres Kostenvoranschlags (Angebots) geirrt hat. Die voraussichtliche Entwicklung der Einkaufspreise für die benötigten Baumaterialien (Zement, Ziegel, Kies, Baustahl usw.) wurde falsch eingeschätzt. Durch die angezogene Baukonjunktur sind die Preise der Baumaterialien stärker als erwartet gestiegen. Ein kostendeckendes Angebot müsste 20 Mio. EUR betragen. Die Mannheimer Baugesellschaft mbH ficht deshalb ihr Angebot über 18,2 Mio. EUR wegen Irrtums in der Erklärungshandlung nach § 119 I BGB an.
 - 5.2 Der Mannheimer Baugesellschaft mbH ist bei der Addition der Angebotssumme ein Fehler unterlaufen und deshalb beträgt der Angebotspreis nicht 20 Mio. EUR, sondern nur 18,2 Mio. EUR!

¹ Beim **Werkvertrag** verpflichtet sich der **Unternehmer** zur **Herstellung** des versprochenen Werks und der **Besteller** zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung. Der Unternehmer schuldet den **versprochenen Erfolg**, nicht die Arbeitsleistung (§§ 631–650 BGB).

1 Sich über Grundzüge des Privatrechts informieren sowie als Mitarbeiter/-in und Privatperson am Wirtschaftsleben teilnehmen

5.3 Zimmermann kauft von Schulze ein Grundstück. In dem notariell beurkundeten Kaufvertrag wird ein Kaufpreis von 85 000,00 EUR angegeben, obgleich sich Zimmermann und Schulze darüber einig sind, dass 142 000,00 EUR gezahlt werden sollen. Lesen Sie hierzu die §§ 117 I, 311 b I, 125 BGB!

5.4 Konrad kauft aufgrund eines schriftlichen Angebots – „einmalige Gelegenheit“ – von Bergmann eine antike Kredenz.¹ Als Anzahlung überlässt er Bergmann einen Barocktisch zum Preis von 600,00 EUR. Bei Lieferung stellt Konrad fest, dass er von dem Möbel eine falsche Vorstellung hatte. Unter „Kredenz“ verstand er eine Vitrine. Er ficht den Kaufvertrag an und fordert den Barocktisch zurück.

6. Prüfen Sie, ob die nachfolgenden Rechtsgeschäfte

- ① wirksam,
- ② schwebend unwirksam,
- ③ nichtig
- ④ anfechtbar sind!

Trifft keine der vorgenannten Angaben zu, tragen Sie bitte eine ⑨ ein!



Nr.	Aussage	
a)	Emil Gärtner möchte für seinen Enkel Max ein Buch über Geologie bestellen. Versehentlich bestellt er ein Buch über Geometrie, was ihm erst auffällt, als er das Buch in der örtlichen Buchhandlung abholt.	
b)	Der Kunsthändler B. Trug verkauft dem Kunden Alexander Geringer ein Ölgemälde als Original von dem Künstler Peter Paul Rubens. Als Herr Geringer das Bild von einem Sachverständigen prüfen lässt, stellt sich heraus, dass es sich um eine Fälschung handelt.	
c)	Der 17-jährige Philip Restle schließt mit einem Getränkehandel mit Genehmigung seiner Eltern einen Arbeitsvertrag ab. Als er die erste Lohnabrechnung erhält, stellt er fest, dass er den gesetzlichen Mindestlohn erhält.	
d)	Der 19-jährige Fahrradmechaniker Fabian Lorch möchte seiner Freundin zum Geburtstag eine Handtasche schenken. So kauft er für 590,00 EUR eine Handtasche eines bekannten Modelabels. Als seine Freundin die Handtasche auspackt, zeigt sie sich sehr enttäuscht, da diese Tasche überhaupt nicht ihrem Geschmack entspricht.	
e)	Die 17-jährige Auszubildende Bankkauffrau Clara kauft von ihren Ersparnissen ein paar Schuhe eines sehr berühmten Designers für 975,00 EUR.	
f)	Der 15-jährige Simon kauft von seinem Taschengeld im Supermarkt eine Kiste Bärenbräu Bier im Sonderangebot für 9,50 EUR.	
g)	Nachdem Philip Restle (vgl. Fall c) festgestellt hat, dass das Schleppen von Getränkekisten sehr anstrengend ist, kündigt er ohne Wissen seiner Eltern das Arbeitsverhältnis.	
h)	Das Busunternehmen Fernweh Reisen GmbH stellt einen Busfahrer ein. Als der neue Mitarbeiter seinen Dienst antreten will, stellt sich heraus, dass er nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt.	

¹ Kredenz: Anrichte, Schranktisch.

2 Verträge (Kaufvertrag) abschließen und deren Durchführung prüfen sowie die Rechte als Vertragspartner wahren

Lernsituation 4: Die Kundenbank AG bestellt e-Desks in Abweichung des Angebots

Irina absolviert eine Ausbildung bei der Kundenbank AG und ist für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zentrale im Bereich Interner Service/Filialbetreuung eingesetzt. Frau Buschhauser erläutert Irina, dass sie derzeit damit beschäftigt ist, eine größere Filiale mit neuen elektrisch höhenverstellbaren Schreibtischen, sogenannten e-Desks, auszustatten. Hauptgrund für diese Anschaffung ist die Verbesserung der ergonomischen Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten, um so auch die Krankentage wegen Rückenverspannungen durch Fehlhaltungen am Arbeitsplatz zu verringern. Um sich einen Überblick über den Markt zu verschaffen, war Frau Buschhauser vor acht Tagen auf der Möbelmesse in Köln. Dort hat sie die nach ihrer Meinung passenden e-Desks für die Kundenbank AG gefunden und den Hersteller gebeten, ihr ein schriftliches Angebot für 100 e-Desk-Grundmodelle zukommen zu lassen.

Frau Buschhauser sagt, dass nach Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten zunächst einmal



nur 50 e-Desks bestellt werden sollen, um zunächst ein Feedback zu der Eignung dieser Tische von der Belegschaft abzuwarten. Dann legt sie Irina das Angebot der Büromöbel AG mit der Bitte vor, es genau durchzulesen (siehe Folgeseite).

Nachdem Irina fertig ist, sagt Frau Buschhauser: „So, jetzt bestellen Sie bitte 50 e-Desks zum Preis von 950,00 EUR je Stück abzüglich 10 % Mengenrabatt. Bei den Liefer- und Zahlungsbedingungen geben Sie bitte an: Lieferung frei Haus und 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, 30 Tage netto.“ Irina schaut Frau Buschhauser erstaunt an und fragt: „Kann man denn einfach so ein Angebot zu seinen Gunsten abändern?“

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Beurteilen Sie die rechtliche Situation in Bezug auf das Zustandekommen eines Kaufvertrages, falls Irina die Bestellung nach den Vorgaben von Frau Buschhauser an die Büromöbel AG weiterleitet!
2. Erläutern Sie die rechtliche Situation, falls die Büromöbel AG im Anschluss an die Bestellung von Irina die e-Desks ausliefert!
3. Berechnen Sie auf der Basis der Bestellung den Überweisungsbetrag sowohl für den Fall der Bezahlung innerhalb der Skontofrist als auch außerhalb dieser Frist. Ermitteln Sie anschließend den Zinssatz p. a. für den von der Büromöbel AG gewährten Lieferantenkredit. Runden Sie das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma. Erstellen Sie abschließend – ggf. mithilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms (z. B. Excel) – ein Schema zur Kalkulation von Lieferantenkrediten!
4. **Referat mit Präsentation¹**
Bereiten Sie ein Referat mittels Power-Point-Präsentation vor, in dem Sie die Möglichkeiten des Zustandekommens von Kaufverträgen anschaulich und mit vielen Beispielen aus der privaten sowie betrieblichen Praxis präsentieren!
5. **Übersichtsmatrix**
Erstellen Sie zur Wiederholung für eine Klausur mittels digitaler Medien eine kreative Übersicht, die wesentliche Inhalte dieses Kapitels abdeckt.

¹ Zur Vorbereitung der Präsentation vgl. Lernfeld 1, Kapitel 7.